



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1956

Samstag, den 22. Dezember 1956

Nr. 51

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Konsul von Venezuela in Frankfurt am Main, Herrn Alex Melchert	1309	
Erteilung des Exequaturs an den Isländischen Wahlkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Erwin van Hazebrück	1309	
Erteilung des Exequaturs an den Französischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Pierre d'Huart	1309	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen —, Frankfurt/Main	1309	
Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 des Bundesleistungsgesetzes	1310	
Reisepapiere für unbegleitete Mädchen unter 18 Jahren bei Auswanderung	1310	
Auslegung der Paßverordnung; hier: § 3 Abs. 2 Buchstaben e und f	1310	
Pässe des Malteserordens	1310	
Erhöhung des Instandsetzungsgeldes für die Dienstbekleidung der Polizeibeamten von 15 v. H. auf 20 v. H. des Bekleidungs-geldes	1310	
Fundsachen auf Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung; hier: Zentralfundnachweis beim Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. (ADAC) — Hauptverwaltung —, München	1310	
Kraftfahrer der staatlichen Polizei	1311	
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier: DIN 1101 — Holzwohle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung (Ausgabe Januar 1952)	1311	
Gütesicherung der Betonerzeugnisse	1311	
Amtlich angeordnete Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauen-seuche	1311	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Elbenrod im Landkreis Alsfeld	1313	
Gutachterausschuß gem. § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. 2. 1939 (RGBl. I S. 259)	1313	
Prüfingenieure für Baustatik	1314	
Genehmigung eines Wappens des Landkreises Alsfeld	1314	
Richtlinien über die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Gemeinden und Landkreise	1314	
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten	1315	
Gebührentarif für die Staatl. Chem. Untersuchungsämter	1315	
Weihnachtsbeihilfen 1956	1316	
Erteilung von Wohnsitzwechselbescheinigungen und Anrechnung von nachkommenden Familienangehörigen auf die Verteilungsquote		1316
Der Hessische Minister der Finanzen		
Erklärung (K) über den Bezug von Kinderzuschlag		1316
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch		1319
Weihnachtszuwendungen 1956 an Angestellte und Arbeiter; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —		1319
Weihnachtszuwendungen 1956 an Angestellte und Arbeiter; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.		1319
Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau im Lande Hessen vom 8. 12. 1954		1320
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
111. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden		1320
112. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden		1321
Umpfarrung der Katholiken von Hausen/Untertaunuskreis in die Kirchengemeinde und Pfarrei Niedergladbach		1321
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft gemäß § 1267 Abs. 1 Nr. 3 RVO		1321
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen		1322
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Bestellung von Beisitzern für die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Landeskulturamt Wiesbaden		1324
Personalmeldungen		
F. im Bereich des Hess. Ministers für Erziehung u. Volksbildung		1324
G. im Bereich des Hess. Ministers f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr		1325
H. im Bereich des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten		1325
I. Beim Rechnungshof des Landes Hessen		1326
Verschiedenes		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. 11. 1956		1327
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Untersagung des Geschäftsbetriebes des Bensheimer Schlachtviehversicherungsvereins		1327
WIESBADEN		
Verlust von Vertriebenenausweisen		1327
Träger der Wohnraumbewirtschaftung; hier: Landkreis Wetzlar		1327
Buchbesprechungen		1328

1154

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Konsul von Venezuela in Frankfurt am Main, Herrn Alex Melchert

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul von Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Herrn Alex Melchert am 8. November 1956 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern.

Wiesbaden, 5. 12. 1956

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 Az. 2 e 10/03**

1155

Erteilung des Exequaturs an den Isländischen Wahlkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Erwin van Hazebrück

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Island in Frankfurt am Main ernannten Herrn Erwin van Hazebrück am 29. November 1956 das Exequatur erteilt.

1157

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen —, Frankfurt/Main

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen —, Frank-

furt a. M., Mendelsohnstraße 78, für die Zeit vom 30. April bis 5. Mai 1957 die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen im Bereich des Landes Hessen erteilt.

Wiesbaden, 11. 12. 1956

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 Az. 2 e 10/07**

1156

Erteilung des Exequaturs an den Französischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Pierre d'Huart

Die Bundesregierung hat dem zum Französischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Pierre d'Huart am 2. November 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Land Hessen.

Wiesbaden, 5. 12. 1956

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 Az. 2 e 10/03**

**Der Hessische Minister des Innern
II f — 21 f 04. — R 2/56**

1158**Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 des Bundesleistungsgesetzes**

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (BGBl. I S. 177) wird als Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 des Bundesleistungsgesetzes vom 19. 10. 1956 (BGBl. I S. 815) die Anforderungsbehörde bestimmt.

§ 81 Abs. 4 des Bundesleistungsgesetzes bleibt unberührt.

Wiesbaden, 11. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
II c — 7940 — 4/56 — 8

1159

An alle Paßbehörden

Reisepapiere für unbegleitete Mädchen unter 18 Jahren bei Auswanderung

Bezug: Erlaß vom 4. 12. 1953 (St.Anz. S. 1176)

Nach § 9 der Verordnung gegen Mißstände im Auswandererwesen vom 14. 2. 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107) sind Mädchen unter 18 Jahren, die nicht in Begleitung ihrer Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils auswandern, am Verlassen des Bundesgebietes zu hindern, wenn sie die für die Auswanderung erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachweisen können. Wie die Paßkontrolldirektion dem Bundesminister des Innern berichtet hat, wird die Überwachung dieser Bestimmung dadurch erschwert, daß verschiedene Paßbehörden die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei Ausstellung des Reisepasses einbehalten. Der Paß allein ist aber kein Beweis dafür, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für die Auswanderung vorgelegen hat. Es ist vielmehr damit zu rechnen, daß bei der Auswanderung auch Pässe benutzt werden, die früher aus anderem Anlaß ausgestellt wurden oder bei deren Ausstellung die beabsichtigte Verwendung zur Auswanderung nicht angegeben wurde. Auf die Vorlage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kann daher bei alleinreisenden Auswanderinnen unter 18 Jahren, die das Bundesgebiet verlassen wollen, nicht verzichtet werden.

Aus den dargelegten Gründen bitte ich, den vorbezeichneten Auswanderinnen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach Ausstellung des Reisepasses zur Vorlage bei der Paßkontrolle zu belassen.

Wiesbaden, 4. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

1160

An die Paßbehörden
und die Ausländerpolizeibehörden

Auslegung der Paßverordnung;

hier: § 3 Abs. 2 Buchstaben e und f

Die Bundesregierung hatte, bevor sie zur weiteren Lockerung des Sichtvermerkszwanges der Paßverordnung die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Buchst. f einfügte, mit einigen Staaten Abkommen über die Befreiung vom Sichtvermerkszwang im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. e der Paßverordnung abgeschlossen. Diese Abkommen gestatten in der Regel die Einreise in das Bundesgebiet bis zu einer Dauer von drei Monaten ohne Sichtvermerk, falls der Einreisende in der Bundesrepublik keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben will. Über diese vertraglichen Regelungen hinausgehend hat die Bundesregierung durch die Verordnung zur Änderung der Paßverordnung vom 12. 5. 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 425) die Angehörigen aller Staaten, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält, vom Sichtvermerkszwang befreit, falls sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die günstiger sind als sie für die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges in den oben erwähnten Abkommen vereinbart worden waren.

In den Fällen, in denen ausländische Staatsangehörige sowohl die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung als auch diejenigen des Buchst. e erfüllen, ist auf sie die günstigere Bestimmung, regelmäßig also Buchst. f — nicht mehr Buchst. e — anzuwenden. Sind die Voraussetzungen des Buchst. f nicht erfüllt, verbleibt es bei der durch das Abkommen getroffenen Vereinbarung. Dies gilt beispielsweise für das Verhältnis zu Finnland, mit welchem Staat die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält.

Der Buchst. e statt des Buchst. f ist auch dann anzuwenden, wenn durch Abkommen weitergehende Sichtvermerksbefreiungen gewährt werden als durch den Buchst. f. Das ist z. B. bei dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den Grenzübertritt von Personen im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz vom 21. 7. 1956 der Fall, da nach diesem Abkommen Schweizerbürger einen Sichtvermerk auch dann nicht benötigen, wenn sie in der Bundesrepublik Arbeit aufnehmen wollen. In Zweifelsfällen ist stets diejenige — vertragliche oder gesetzliche — Regelung anzuwenden, die für die Einreisenden günstiger ist.

Wiesbaden, 4. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

1161

An alle Paßbehörden

Pässe des Malteserordens

Nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 13. 4. 1954 (GMBl. S. 203) stellt der Souveräne Malteserorden mit dem Sitz in Rom Pässe aus. Pässe des Malteserordens, die für ausländische Geistliche und weltliche Ritter des Ordens ausgestellt sind, werden wie andere ausländische Pässe anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen des § 35 AVV entsprechen. Das Erfordernis der Angabe der Staatsangehörigkeit entfällt. Ordensritter, die Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 GG sind, benötigen dagegen zum Grenzübertritt (§ 1 des Paßgesetzes) einen deutschen Paß.

Ausländische Ordensritter als Inhaber von Malteserpässen bedürfen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zur Einreise in das Bundesgebiet den Sichtvermerk einer deutschen Sichtvermerksbehörde. Deutschen ist ein solcher jedoch nicht zu erteilen (§ 61 AVV). Wegen ihres Ausweises beim Grenzübertritt siehe oben Abs. 1.

Sichtvermerke sind in sinngemäßer Anwendung von § 53 AVV lediglich dann zu erteilen, wenn der Paß bereits mit einem Einreise-(Wiedereinreise-)Sichtvermerk des bisherigen Aufenthaltsstaates oder eines anderen Staates versehen ist oder durch eine besondere amtliche Bescheinigung (z. B. re-entry-permit) während der Gültigkeitsdauer des Ordenspasses die Rückkehr in einen anderen Staat gesichert ist.

Für die Berechnung der Nutzungsfrist des deutschen Sichtvermerks gilt § 53 Abs. 2 AVV sinngemäß.

Das Großmagisterium des Souveränen Militärischen Malteserordens hat durch Dekret vom 2. 7. 1956 die Ausgabe eines Dienstpasses für nichtdiplomatische Funktionäre des Ordens, die im Auftrag des Ordens eine Reise unternehmen oder bei einer diplomatischen Vertretung des Ordens beschäftigt sind, sowie für deren Familienmitglieder beschlossen. Die Absätze 1 bis 4 des vorstehenden Erlasses sind auf die Inhaber dieser Dienstpässe sinngemäß anzuwenden.

Wiesbaden, 4. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

1162**Erhöhung des Instandsetzungsgeldes für die Dienstbekleidung der Polizeibeamten von 15 v. H. auf 20 v. H. des Bekleidungsgeldes**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wird der Runderlaß vom 15. Juli 1952 — III/1 a, Az.: 7 s 02 — (St.Anz. S. 656) in der Fassung vom 15. September 1954 (St.Anz. S. 974) dahingehend geändert, daß in Absatz 4 vorletzter Satz und in Absatz 5 letzter Satz die Zahl 15 durch die Zahl 20 ersetzt wird.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Wiesbaden, 6. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III a (2) Az.: 7 s 02

1163**Fundsachen auf Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung;**

hier: Zentralfundnachweis beim Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. (ADAC) - Hauptverwaltung -, München 22, Königinstraße 9-11 a

Mit meinem Erlaß — III a — Az.: 21 b 02-05 — vom 24. Juni 1954 (St.Anz. S. 695) war beim Hessischen Landeskriminalamt eine Zentralfundnachweisstelle für auf Bundesautobahnen verlorengegangene Gegenstände eingerichtet worden. Da bei dieser Stelle keine Nachrichten über verlorengegangene Ge-

genstände auf Bundesstraßen und Landesstraßen I. Ordnung, die in ihrer Länge ein vielfaches der Bundesautobahnen ausmachen, gesammelt werden, hat die Hauptverwaltung des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs (ADAC), München, Königinstraße 9-11 a, einen Nachweis über Fundsachen auf diesen Straßen eingerichtet. Es bestehen somit gegenwärtig für Bundesautobahnen und Bundesstraßen bzw. Landstraßen I. Ordnung getrennte Fundnachweisstellen. Das erscheint unzweckmäßig. Einem Beschluß der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer vom 9./10. Oktober 1956 zufolge, wird daher der Zentralfundnachweis für Bundesautobahnen beim Landeskriminalamt Wiesbaden mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in die vom ADAC errichtete Nachweisstelle für Fundsachen auf Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung eingegliedert.

Wird bei einer Fundbehörde eine auf einer Bundesautobahn, Bundesstraße oder Landstraße I. Ordnung gefundene Sache angezeigt oder abgeliefert (§ 965 Abs. 2 BGB), so hat die Fundbehörde hiervon dem Zentralfundnachweis nach Vordruck Mitteilung zu machen. Die Vordrucke werden in Kürze übersandt. Die gefundene Sache bleibt zunächst im Gewahrsam des Finders oder der Fundbehörde, bei der sie abgeliefert worden ist (§ 967 BGB).

Wiesbaden, 6. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III a (1) — Az.: 21 b 02 05

1164

An alle Polizeidienststellen des Landes Hessen

Kraftfahrer der staatlichen Polizei

In meinem Erlaß vom 4. Juli 1955 (St.Anz. S. 743), Ziffer 2 Abs. 2, ist das Wort „Prüfungskommission“ abzuändern in „Prüfungsausschuß“.

Wiesbaden, 30. 11. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III d (2) — Az.: 8 e 04 05

1165

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 1101 — Holzwolle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung (Ausgabe Januar 1952)

Bezug: Meine Erlasse vom 30. 7. 1952 VB/3 — 61 f 14/11 (7) — Tgb.Nr. 1451/52 (St.Anz. S. 998) und vom 22. 8. 1955 — Va — 64 a 28/43 — 1/55 (St.Anz. S. 926)

Nachstehend gebe ich ein neues Verzeichnis (Stand 1. 11. 1956) der Herstellerwerke von Holzwolle-Leichtbauplatten bekannt, für deren Erzeugnisse die Normgüte gemäß Ziff. 2 meines Erlasses vom 30. 7. 1952 festgestellt wurde.

Das mit Erlaß vom 22. 8. 1955 übersandte Verzeichnis der Herstellerwerke von Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 und die Nachträge vom 22. 9. und 24. 11. 1955 zu diesem Verzeichnis werden hiermit als ungültig erklärt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 27. 11. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 28/43 — 1/56

Anlage
Verzeichnis
zum Erlaß vom 27. Nov. 1956
Az. Va/2 — 64 a 28/43 — 1/56

Lfd. Nr.	Name des Herstellers	Ort	Plattendicke in mm
1	Frisalit-Werke	Altmorschen, Bez. Kassel	15, 25, 35, 50
2	AEROLITH-Werk Reis, Gensler, Dipl.-Ing. Vester	Gelnhausen/Hessen	15, 25, 35, 50

1166

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Gütesicherung der Betonzeugnisse

Bezug: Meine Erlasse vom 30. 1. 1954 — Az. Va — 61 e 24 (11) — Tgb.Nr. 14 145/53 (St.Anz. S. 227) und vom 30. 12. 1955 — Az. Va/2 — 61 a 16 — 1/55 (St.Anz. 1956 S. 53)

Die Firma Schöffner & Herzberger, Zementwaren-Fabrikation, Anspach/Ts., wird vom Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Bauverwaltung —, Amt für Statik und Baustoffprüfung — entsprechend meinem Erlaß vom 28. 7. 1951 Ziff. 2.12 überwacht.

Abschnitt b) ist daher wie nachstehend zu ergänzen:

Lfd. Nr.	Herstellerbetrieb:	Erzeugnisse:
5	Firma Schöffner & Herzberger, Zementwaren, Fabrikation, Anspach/Ts.	Gehwegplatten nach DIN 485

Wiesbaden, 23. 11. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 61 a 16 — 1/56

1167

Amtlich angeordnete Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche

— Ringimpfungen und Gebietsimpfungen —
I.

In Maul- und Klauenseuchesperrbezirken sind die Klauentiere nach Anweisung und unter Leitung des beamteten Tierarztes gegen Maul- und Klauenseuche schutzzuimpfen (Ringimpfung). Zur Abwehr einer besonderen Seuchengefahr können nach § 26 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. 3. 1954 (GVBl. S. 32) Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche für größere Gebiete (Gebietsimpfungen) von mir angeordnet werden. Diese Gebietsimpfung ist je nach Anordnung entweder bei sämtlichen Rindern oder bei sämtlichen Klauentieren durchzuführen.

Die Impfkosten (Kosten des Impfstoffes und Impfgelühren) werden bei Ringimpfungen je zur Hälfte von dem Land Hessen und der Hessischen Tierseuchenkasse, bei Gebietsimpfungen zu je einem Drittel vom Land Hessen, der Tierseuchenkasse und den Tierbesitzern getragen.

Sind in einem Impfgebiet vor Anordnung der Gebietsimpfung Ringimpfungen durchgeführt worden, so bleibt es für diese bei der Tragung der Impfkosten durch Land und Tierseuchenkasse. Erst nach Anordnung der Gebietsimpfung fallen auch in diesem Gebiet beabsichtigte Ringimpfungen unter die Gebietsimpfung und sind wie diese abzurechnen.

Von der amtlich angeordneten Impfung sind Tierbestände auszunehmen, die in den letzten 6 Monaten bereits auf amtliche Anordnung oder auf Veranlassung des Tierbesitzers nachweislich gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden sind. Solche auf Veranlassung des Besitzers vorher durchgeführte Impfungen können kostenmäßig nicht nachträglich auf die Ringimpfung oder Gebietsimpfung übernommen werden.

Bei der Anordnung der Impfung wird jeweils bestimmt, ob trivalent oder bivalent und gegen welche Typen zu impfen ist. Im Falle der trivalenten Impfung ist die Impfung in solchen Gemeinden und Gehöften, in denen vorher bivalent geimpft worden ist, als Ring- oder Gebietsimpfung gegen den dritten Typ monovalent durchzuführen.

II.

Die Regierungsveterinäräräte haben für die gemäß Abschnitt I amtlich anzuordnenden Schutzimpfungen vor Beantragung des Impfstoffes an Hand der Viehzählungslisten (Tiere des Rindergeschlechtes, Schweine, Schafe, Ziegen) eine möglichst genaue Berechnung des voraussichtlichen Impfstoffbedarfs vorzunehmen.

Der errechnete Impfstoffbedarf ist durch die Regierungsveterinäräräte und Amtstierärzte oder in deren Auftrag durch

Beamte der Landratsämter bzw. Gemeinden fernmündlich bei dem Veterinärdezernat des zuständigen Regierungspräsidenten anzufordern.

Bei der fernmündlichen Anforderung sind folgende Angaben zu machen:

- die Menge des erforderlichen Impfstoffes,
- der Impfort und Kreis,
- die Namen der Impftierärzte,
- der Name des die Bestellung durchsagenden Beamten.

Auf Grund dieser Angaben gibt der Regierungspräsident für die angeforderte Menge eine Zuweisungsnummer durch.

Es führen

- der Regierungsbezirk Darmstadt
die Zuweisungsnummer Da/Vet 1 ff.
- der Regierungsbezirk Kassel
die Zuweisungsnummer Ka/Vet 1 ff.
- der Regierungspräsident Wiesbaden
die Zuweisungsnummer Wi/Vet 1 ff.

Diese Zuweisungsnummer berechtigt zum Bezuge der angeforderten Impfstoffmenge von den Behringwerken in Marburg/Lahn. Die Behringwerke werden gebeten, die Maul- und Klauenseuchevaccine für amtlich angeordnete Schutzimpfungen nur bei Angabe der Zuweisungsnummer abzugeben.

Der Abruf der Vaccine bei den Behringwerken hat im allgemeinen durch Fernspruch zu erfolgen. Die fernmündlich bestellte Vaccine wird von den Behringwerken ohne Berechnung von Versand- und Transportkosten per Bahnexpress geliefert, sofern nicht in besonders dringenden Fällen Selbstabholung durch die Gemeinden erfolgt.

Impfstoffreste sind ordnungsgemäß kühl zu lagern und, soweit sie nicht in absehbarer Zeit im gleichen Kreis weitere Verwendung finden, an das für den Regierungsbezirk zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zur Aufbewahrung zu übersenden. Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter haben zum Ersten jeden Monats den bei ihnen lagernden Bestand an MKS-Vaccine mit Aufschlüsselung nach Ab- und Zugang den Regierungspräsidenten und der Hessischen Tierseuchenkasse zu melden. Vor Erteilung weiterer Zuweisungsnummern sind zuerst diese lagernden, noch verwendungsfähigen Impfstoffreste zu berücksichtigen.

III.

Die Impfdosis beträgt zur Zeit nach der der MKS-Vaccine beigefügten Impfanweisung der Behringwerke für

		monovalent	bivalent	trivalent
Rinder	über 100 kg	20 ccm	30 ccm	30 ccm
	bis 100 kg	15 ccm	20 ccm	30 ccm
Schafe, Ziegen	über 25 kg	10 ccm	10 ccm	15 ccm
	bis 25 kg	5 ccm	5 ccm	15 ccm
Schweine	über 100 kg		30 ccm	
	über 50 kg	30 ccm	20 ccm	30 ccm
	25—50 kg	20 ccm	15 ccm	20 ccm
Kälber	10—25 kg	10 ccm	10 ccm	10 ccm
		15 ccm	20 ccm	30 ccm

Die Impftierärzte (Freiberufstierärzte sowie beamteten Tierärzte, die im Ausnahmefall, z. B. in verseuchten Beständen tätig werden) erhalten für amtlich angeordnete Impfungen eine Impfgeld von

0,80 DM je Rind
0,40 DM je Kalb, Schaf, Ziege, Schwein.

Die Impfgeld für Vertragstierärzte wird für jedes Tier auf 0,20 DM festgesetzt.

Die Gemeinden haben gemäß § 24 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz auf ihre Kosten zur Durchführung der Schutzimpfung die erforderlichen Hilfsmannschaften zu stellen.

Die Impftierärzte haben Impflisten und Kostenrechnung nach anliegendem Muster zu führen und spätestens 10 Tage nach Abschluß der Impfkation dem zuständigen beamteten Tierarzt einzureichen. Dieser hat die Impflisten und Kostenrechnung zu prüfen, festzustellen und über den Regierungspräsidenten an die Tierseuchenkasse weiterzugeben. Die Tierseuchenkasse zahlt die den Impftierärzten zustehenden Impfgeldern sowie die von den Behringwerken vorgelegten Impfstoffrechnungen und fordert vierteljährlich bei den Regierungspräsidenten den vom Land Hessen zu tragenden Anteil der Impfkosten zurück. Die Kosten sind aus den planmäßig zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln bei Einzelplan II Ausgabe-Kap. 03 37 — 301 (1) zu zahlen.

Bei Gebietsimpfungen ist ein Drittel der Kosten des Impfstoffes und der Impfgeldern von den Tierbesitzern zu tragen. Dieser Anteil beträgt zur Zeit:

1. bei	5 ccm	monovalenter Vaccine	0,35 DM
	10 ccm	" "	0,55 DM
	15 ccm	" "	0,75 DM
	20 ccm	" "	1,10 DM
	30 ccm	" "	1,50 DM
2. bei	5 ccm	bivalenter Vaccine	0,45 DM
	10 ccm	" "	0,80 DM
	15 ccm	" "	1,10 DM
	20 ccm	" "	1,50 DM
	30 ccm	" "	2,10 DM
3. bei	5 ccm	trivalenter Vaccine	0,55 DM
	10 ccm	" "	0,95 DM
	15 ccm	" "	1,50 DM
	20 ccm	" "	1,90 DM
	30 ccm	" "	2,70 DM

Nach Anordnung der Gebietsimpfung sind die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden sofort zu unterrichten und anzuhalten, die Maßnahmen umgehend ortsbüchlich bekanntzugeben. Die von den Tierbesitzern zu tragenden Impfkosten sind bei der Impfung durch einen Beauftragten der Gemeinde einzuziehen. Gemäß § 27 Ziff. 3 AVGV haben die Gemeinden im Falle des Unvermögens des Verpflichteten die Kosten zu tragen und bei vorübergehendem Unvermögen zu verauslagern. Eine zweite Ausfertigung der Impfliste ist von dem Beauftragten der Gemeinde als Hebeliste zu führen. Diese Hebeliste ist nach Abschluß der Impfung aufzurechnen und nach Prüfung durch den beamteten Tierarzt von der Gemeinde zusammen mit den Impfkostenanteilen der Tierbesitzer an die Hessische Tierseuchenkasse in Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 329 95 zu übersenden.

Mein Erlaß VII/Vet. Nr. 66 vom 30. August 1950 (St.Anz. S. 379) wird hiermit aufgehoben. Die Bestimmungen meines Erlasses VII/Vet. Nr. 74 vom 25. 5. 1951 betr. Kosten der Schutzimpfungen für Klautiere auf Zuchtvielhabsatzveranstaltungen (St.Anz. S. 291) bleiben unberührt.

Wiesbaden, 10. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
VII B e — Nr. 123 19 b 34 — Tgb.Nr. 2129

Impfliste

für amtlich angeordnete Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche. (Spätestens 10 Tage nach Abschluß der Impfkation den zuständigen Regierungsveterinärärzten bzw. Amtstierärzten einzureichen.)

Ringimpfung*) / Gebietsimpfung*) in der
Impfgemeinde: Kreis:
Impftierarzt: Wohnort, Straße:
.....
Vaccine, Typ: Op.Nr.:
Zuweisungs-Nr. Da/Vet
Ka/Vet
Wi/Vet

Impfstoffmenge
erhalten: monovalent Ltr.
bivalent Ltr.
trivalent Ltr.
verbraucht: monovalent Ltr.
bivalent Ltr.
trivalent Ltr.
Rest: monovalent Ltr. ccm im Anbruch
bivalent Ltr. ccm im Anbruch
trivalent Ltr. ccm im Anbruch
Rest lagert:**)

Zahl der geimpften Bestände: Stück
Insgesamt geimpfte Rinder: Stück
Insgesamt geimpfte Kälber,

Schafe, Ziegen, Schweine: Stück

Sachlich richtig: Der Impftierarzt
....., den den
Reg.-Vet.-Rat/Amtstierarzt
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Genaue Angabe der Lagerstelle

Tag der Impfung	Name und Straße des Tierbesitzers	Rinder		Kälber	Schafe, Ziegen		Schweine			Nur für Gebietsimpfungen
		über 100 kg	bis 100 kg		über 25 kg	bis 25 kg	über 100 kg	über 50 kg	25-50 kg	
										Impfkostenanteile der Tierbesitzer 30 ccm je 20 ccm je 15 ccm je 10 ccm je 5 ccm je

Nur bei Gebietsimpfungen auszufüllen

Abrechnung der Gemeinde: Kreis:
über die bei der Gebietsimpfung am: erhobenen
Impfkostenanteile der Tierbesitzer.

(Die Gemeinden haben gemäß § 27 Ziff. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. 3. 1954 (GVBl. S. 32) im Falle des Unvermögens des Verpflichteten die Kosten zu tragen und bei vorübergehendem Unvermögen zu verauslagern.)

Auf Grund der umstehenden Impflisten wurden erhoben für:

- a) Stück mit 30 ccm geimpfte Tiere,
je*) DM = DM
 - b) Stück mit 20 ccm geimpfte Tiere,
je DM = DM
 - c) Stück mit 15 ccm geimpfte Tiere,
je DM = DM
 - d) Stück mit 10 ccm geimpfte Tiere,
je DM = DM
 - e) Stück mit 5 ccm geimpfte Tiere,
je DM = DM
- zusammen: DM

Der Betrag ist am: an die Hessische Tierseuchenkasse, Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 329 95 überwiesen. (Die Überweisung hat spätestens 10 Tage nach Abschluß der Impfkation zu erfolgen.)

Die Richtigkeit bescheinigt: den

Reg.-Vet.-Rat/Amtstierarzt

Bürgermeister

*) entsprechend meinem Erlaß VII B Nr. 123

Kostenrechnung

für amtlich angeordnete Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche. (Spätestens 10 Tage nach Abschluß der Impfkation den zuständigen Regierungsveterinärärzten bzw. Amtstierärzten einzureichen.)

Ringimpfung*) / Gebietsimpfung*) in der

Impfgemeinde: Kreis:

Impftierarzt: Wohnort:

Straße:

Bank / Postscheckkonto:

Tierärztliche Gebühren:

	Freiberufungs- tierärzte DM	Vertrags- tierärzte DM	Betrag DM
1. Stück Rinder	je 0,80	je 0,20
2. Stück Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine	je 0,40	je 0,20
Summe:		

Sachlich richtig: den
Reg.-Vet.-Rat/Amtstierarzt
Festgestellt:
Wiesbaden, den

Hessische Tierseuchenkasse
.....
*) Nichtzutreffendes streichen

1168

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Elbenrod im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 30. Oktober 1956 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. November 1956 in der Gemeinde Elbenrod der Wohnplatz „Steinfirsiedlung“ eingerichtet und neu benannt.“

Wiesbaden, 3. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

1169

Gutachterausschuß gem. § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. 2. 1939 (RGBl. I S. 259)

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 9. 1952 — St.Anz. S. 759 —

Als Mitglieder des vorgenannten Gutachterausschusses habe ich für die Dauer von 2 Jahren die nachfolgend aufgeführten Personen berufen:

1. Amtsgerichtsdirektor i. R. Erich Kessler,
Wiesbaden, Beethovenstraße 9,
2. Dr. med. Viktor Rambeau,
Marburg/Lahn, Friedrichstraße 6,
3. Oberregierungs- u. -medizinalrat Dr. Walter Gronemann,
Wiesbaden, Sonnenberger Straße 11,

4. Heilpraktiker Josef Diener,
Wiesbaden, Wilhelminenstraße 25,
5. Heilpraktiker Theodor C. Scharmann,
Wiesbaden, Rheinstraße 27.
Wiesbaden, 30. 11. 1956

Der Hessische Minister des Innern
VILA c (1) — 18 b 08/03
Tgb.Nr. 5726/56

1170

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Prüfingenieure für Baustatik

- Bezug: 1. Erlaß vom 22. 1. 1952 Az. VB/3 — 61 a 12 —
Tgb.Nr. 30/52 (St.Anz. S. 82).
2. Erlaß v. 6. 11. 1954 Az. Va — 61 a 12 — Tgb.Nr.
3165/54 (St.Anz. S. 1130).

Es wird gebeten, das mit Erlaß vom 22. 1. 1952 übersandte Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik wie folgt zu ergänzen und die Ergänzung den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bekanntzugeben:

A. Regierungsbezirk Darmstadt

Finkeissen, Ludwig, Dipl.-Ing., Darmstadt, — M H
Reg. Baumeister a. D. Heidenreichstr. 40
Ruf: 20 38

C. Regierungsbezirk Wiesbaden

Heckeroth, Heinz, Dipl.-Ing. Bad Soden/Ts., — M H
Wiesenstr. 5
Ruf: 313

Heid, Wilhelm, Dipl.-Ing. Wiesbaden, — M H
Mathildenstr. 10
Ruf: 7 28 53

Weyel, Erhard, Dipl.-Ing. Dillenburg, — M H
Bauassessor Moritzstr. 12
Ruf: 695

Nachstehend gebe ich Änderungen der Anschriften von Prüfingenieuren bekannt:

Fehling, Gerhard, Dipl.-Ing. Fulda, Akazienweg 2
Ruf: 24 55

Ehlers, Georg, Dipl.-Ing. Frankfurt/M., Arndtstr. 55
Ruf: 7 15 80

v. Wolff, Walter, Ingenieur Frankfurt/M., Finkenhofstr. 8
Ruf: 5 55 31

Peschick Hans, Dipl.-Ing. Kassel, Adolfstr. 36
Ruf: 1 41 94

Die Prüfingenieure Baumeister Heinrich de Ginder und Dipl.-Ing. Carl Schierholz sind verstorben und aus dem Verzeichnis zu streichen.

Wiesbaden, 30. 11. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 14/03 — 1/56

1171

Genehmigung eines Wappens des Landkreises Alsfeld im Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Landkreis Alsfeld im Regierungsbezirk Darmstadt ist gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Im roten Schild das silberne Alsfelder Rathaus in Vorderansicht mit blauen Fenstern.“

Wiesbaden, 4. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 10/56

1172

Richtlinien

über die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Gemeinden und Landkreise

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) und des § 12 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 37) werden für die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Gemeinden und Landkreise folgende Richtlinien erlassen:

I. Dienstsiegel der Gemeinden

1. Die Gemeinde führt für ihren Geschäftsbereich ein Dienstsiegel, das für den urkundlichen Verkehr sowohl in Selbstverwaltungs- als auch in Auftragsangelegenheiten bestimmt ist. Ausnahmen hiervon sind nur in den Fällen zulässig, in denen Dienststellen der Gemeinden durch Gesetz oder Verordnung die Führung eines besonderen Dienstsiegels ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das ist insbesondere der Fall bei den Standesämtern (vgl. § 3 Abs. 1 e der VO über die Landessiegel vom 29. 3. 1949 — GVBl. S. 38) und bei den Ausgabestellen für die Versicherungskarten der Angestelltenversicherung und die Quittungskarten der Invalidenversicherung (vgl. § 174 AVG, § 1419 Satz 2 RVO, § 13 der Beitragsordnung für die Angestelltenversicherung vom 21. 11. 1924 und die Anleitung für die Kartenausgabestellen der Invalidenversicherung vom September 1955).

2. Die Gemeinde, die zur Führung eines Wappens berechtigt ist, führt dieses in ihrem Dienstsiegel. Das Wappen ist mit einer die siegelführende Gemeinde bezeichnenden Umschrift zu versehen.

Die übrigen Gemeinden führen in ihrem Dienstsiegel die Wappenfigur des Landes. In diesen Fällen ist die Wappenfigur im unteren Halbkreis, die Bezeichnung der siegelführenden Gemeinde in waagerechten Schriftreihen im oberen Halbkreis des Siegels anzubringen.

Bildsiegel der früher üblichen Art sind nicht mehr zulässig.

3. Für die Gestaltung, Größe und Beschriftung der Siegel sind im übrigen die Vorschriften der Verordnung über die Landessiegel vom 29. 3. 1949 (GVBl. S. 38) anzuwenden. Danach wird das Dienstsiegel als Prägiesiegel, Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) oder Siegelmarke benutzt. Die Wappenfigur und die Umschrift bzw. Inschrift werden mit dem Prägiesiegel in erhabener Prägung, mit dem Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck, in Siegelmarken, soweit sie bei Gemeinden noch verwandt werden, in erhabener Prägung auf farbigem Grund dargestellt. Das Dienstsiegel ist in kreisrunder Form herzustellen und soll einen Durchmesser von 3½ cm haben. Dienstsiegel von mehr als 3½ cm Durchmesser bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

4. Soweit für besondere Zwecke (z. B. zur Beurkundung von Ausweisen, Pässen, Steuerkarten, Vordrucke u. ä.), die für einen Aufdruck des Dienstsiegels mit einem Durchmesser von 3½ cm nicht genügend Raum enthalten) ein Bedürfnis für ein Dienstsiegel mit einem geringeren Durchmesser besteht, kann ein Dienstsiegel mit einem kleineren Durchmesser als 3½ cm verwandt werden. Hierfür wird die Größe von 2 cm empfohlen.

5. Die Beschriftung des Dienstsiegels kann in deutscher oder lateinischer Schrift (Fraktur oder Antiqua) erfolgen. Sie muß klar und deutlich sein. Die Umschrift bzw. Inschrift auf dem Dienstsiegel hat zu lauten: „Gemeinde (Stadt) X“. Bei kreisangehörigen Gemeinden ist dazu die Angabe des Kreises hinter dem Namen der Gemeinde zulässig. Andere Zusätze zum Namen der Gemeinde sind nur dann gestattet, wenn es sich entweder um besondere Bezeichnungen nach § 13 HGO oder um zusätzliche, amtlich festgesetzte geographische Lagebezeichnungen zum Namen der Gemeinde handelt (Beispiel: „Stadt Bad X“, „Stadt X am Main“ — hier ist die Abkürzung a. M. zulässig).

6. Es ist unzulässig, an Stelle der vorgeschriebenen, auf den Namen der Gemeinde lautenden Umschrift bzw. Inschrift die einzelne siegelführende Stelle zu setzen oder zum Namen der Gemeinde die einzelne siegelführende Stelle (wie z. B. „Der Bürgermeister“, „Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde“, „Der Kassenverwalter“, „Die Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde“, „Der Vollziehungsbeamte“ usw.) hinzuzufügen.

Soweit bei größeren Gemeinden mehrere Dienstsiegel geführt werden, sind die einzelnen Siegel mit laufenden Nummern (arabische Ziffern) zu versehen. Die Nummern sind unterhalb der Wappenfigur so anzubringen, daß sie das Gesamtbild des Siegels nicht beeinträchtigen.

7. Von dem Grundsatz, daß die einzelne siegelführende Dienststelle nicht anzuführen ist, gelten folgende Ausnahmen:

Den rechtlich selbständigen Anstalten und Einrichtungen, denen bisher die Führung des Dienstsiegels der Gemeinde gestattet war, kann die Gemeinde das weiterhin gestatten; sie kann das auch solchen rechtlich selbständigen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen gestatten, denen bisher die Füh-

zung von Dienstsiegeln der Gemeinde nicht zugestanden war, wenn ein rechtlicher Zusammenhang der Anstalt oder Einrichtung mit der Gemeinde besteht. In beiden Fällen muß die siegelführende öffentliche Anstalt oder Einrichtung selbst angegeben werden, und zwar in einer Art, daß der Zusammenhang ersichtlich wird (z. B. „Stadt X — Städtische ... Anstalt —“ oder „... Anstalt der Stadt X“).

8. Für Pfandzeichen der Gemeinden ist die Wappenfigur nicht zu verwenden. Das gleiche gilt für die Siegelung von Pfandanzeigen, die im Falle der Unmöglichkeit der Anbringung des Pfandzeichens an dem gepfändeten Gegenstand angebracht werden.

Als Pfandzeichen dürfen nur Pfandsiegelmarken in Form eines (farbig umrahmten) Rechtecks und in der Größe von etwa 3,5×5 cm verwandt werden. Die Marken tragen in der oberen Hälfte die Inschrift „Gemeinde (Stadt) X“; der Name der Gemeinde kann auch handschriftlich eingetragen werden. In der Mitte befindet sich ein farbiges Oval mit der weißen Inschrift „Pfandsiegel“. Unter dem Oval ist vorgedruckt „i. A. Der Vollziehungsbeamte“; darunter ist handschriftlich der Name und das Datum einzutragen.

9. Die Zahl der zu beschaffenden Dienstsiegel bestimmt der Bürgermeister. Sie ist zur Sicherung des urkundlichen Verkehrs auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

10. Noch vorhandene Dienstsiegel, die den vorstehenden Richtlinien nicht entsprechen, sind sofort durch vorschriftsmäßige zu ersetzen. Die ungültig gewordenen Dienstsiegel sind, um ihre mißbräuchliche Benutzung zu verhüten, entweder zu vernichten oder sicher zu verwahren. Im Falle der Vernichtung sind Vernichtungsverhandlungen anzufertigen.

Für die Beschaffung der Dienstsiegel wird es den Bürgermeistern zur Pflicht gemacht, nur zuverlässigen Firmen die Lieferungsaufträge zu erteilen.

Für die Gemeinden, die nicht zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind und in ihrem Dienstsiegel die Wappenfigur des Landes führen, ist für die Beschaffung der Dienstsiegel § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Landessiegel maßgebend. Danach dürfen mit der Herstellung nur solche private Firmen beauftragt werden, die nachweislich die Erlaubnis zur Herstellung des Landessiegels erhalten und eine Absenkung der Wappenfigur des Landes sowie einen Musterdruck der vorgeschriebenen Schrift erworben haben.

11. Für die ordnungsgemäße Verwendung und sichere Aufbewahrung der Dienstsiegel ist der Bürgermeister verantwortlich. Er kann mit der Siegelführung Bedienstete, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und das für diese Aufgabe in besonderem Maße notwendige Verantwortungsbewußtsein besitzen, schriftlich beauftragen. Die Bediensteten sind dabei auf die mit der Führung des Dienstsiegels verbundenen Pflichten besonders hinzuweisen. Der Bürgermeister hat die ordnungsgemäße Verwendung und sichere Aufbewahrung durch wiederkehrende Kontrollen, die aktenkundig zu machen sind, sicherzustellen. Falls mehrere Dienstsiegel ausgegeben werden, ist ein listenmäßiger Nachweis zu führen, aus dem ersichtlich sein muß, wer für das Siegel verantwortlich ist und von wann bis wann es sich in seinem Besitz befand.

12. Ein in Verlust geratenes Dienstsiegel ist unverzüglich durch Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen für kraftlos zu erklären.

Sofern bei größeren Gemeinden, in denen mehrere Dienstsiegel geführt werden (Nr. 6 Abs. 2), ein Dienstsiegel in Verlust gerät, ist in der Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen auch die Nummer des betreffenden Dienstsiegels anzugeben.

Ersatzanschaffungen für in Verlust geratene Dienstsiegel sind in Gemeinden, die nur ein Dienstsiegel führen, bei dem ersten Verlust mit einer „1“, bei späterem Verlust mit der folgenden laufenden Nummer, in den übrigen Gemeinden mit der folgenden laufenden Nummer des letzten Dienstsiegels zu versehen.

II. Dienstsiegel der Landkreise

Für die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Landkreise sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die Umschrift bzw. Inschrift auf dem Dienstsiegel der Landkreise hat zu lauten: „Landkreis X“.

III. Schlußvorschriften

Meine Erlasse vom 21. 2. 1950 (St.Anz. S. 61) II f 3 d 34 — betr. Führung des kleinen Landessiegels durch die Landkreise und Gemeinden, die nicht zur Führung eines eigenen

Wappens oder Bildsiegels berechtigt sind, vom 26. 4. 1950 (St.Anz. S. 171) betr. Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Gemeinden und Landkreise (Kreis Kommunalverbände) und vom 24. 4. 1953 — IV b (1) — 3 k 06 — Tgb.-Nr. 1274/53 (VII) betr. Siegelführung der Kreisgesundheitsämter — werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 11. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 8/56

1173

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten —

hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile.

Bezug: Mein Erlaß vom 8. Juni 1956 — Az. Va/2 — 64 a 28/19 — 2/56 (St.Anz. S. 639).

Den Kleinen Nachweis für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile gemäß meinem Erlaß vom 31. 7. 1953 — Az. Va — 61 f 28/09 (2) — Tgb.Nr. 6675/53 — betr. DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — (St.Anz. S. 736) haben nachstehende Betriebe erbracht:

Lfd. Nr.	Betrieb:	Ort und Straße:	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises
Im Regierungsbezirk Kassel			
29.	Rudolf Trümper, Schlosserei	Eschwege, Wallgasse 6-10	3. 8. 1959
30.	Otto Dilling, Schlosserei	Kassel, Harles- häuser Str. 4	3. 8. 1959
31.	Hermann May, Schlosserei	Kassel, Leipziger Straße 221/225	3. 8. 1959
32.	Arolser Metallbau und Schlosserei Inh. Max Künzel	Arolsen, Bunsenstr. 3	21. 11. 1959

Ich bitte, das mit dem o. g. Erlaß übersandte Verzeichnis zu ergänzen und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 3. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 28/19 — 2/56

1174

An die
Herren Regierungspräsidenten,
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
mit Nebenabdrucken für die Magistrate der Städte
Darmstadt, Frankfurt/M., Hanau, Kassel, Offenbach/M. und
die Landwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel
Nachrichtlich an alle Länder.

Gebührentarif für die Staatl. Chem. Untersuchungsämter (GChU) — St.Anz. 1954 S. 1210. —

Bezug: Erlaß vom 22. 11. 1954 — VII Med/e — 20a — Tgb.Nr. 7182/54 (St.Anz. S. 1209)

Mit Erlaß vom 6. 9. 1956 (St.Anz. S. 982) habe ich die neue Gebührenordnung für die öffentlichen Medizinaluntersuchungsämter bekanntgegeben. Diese Gebührenordnung enthält Positionen, für die im Gebührentarif für Staatliche Chemische Untersuchungsämter in Hessen schon Gebühren festgesetzt sind, die jedoch von der neuen Gebührenordnung für öffentliche Medizinaluntersuchungsämter abweichen. Da die Sätze der Gebührenordnung für öffentliche Medizinaluntersuchungsämter im ganzen Bundesgebiet einheitlich neu eingeführt sind, ist eine Angleichung des Gebührentarifs für die Chemischen Untersuchungsämter erforderlich.

- Für die Tarif-Position K 0402 (Keimzahl u. Colititer) ist statt 10,— bis 22,— DM einzusetzen:
7,50 bis 22,— DM.
- Für die einfache mikroskopische Untersuchung von Trink-, Brauch- und Abwasser sind Gebühren gemäß Position Allg. 001 (I. Allgemeine Gebühren) in Rechnung zu stellen.

3. Unter II. Besondere Gebühren ist nach der Position W 0702 eine neue Position einzufügen:

W 0800 Wasser, Kurzanalyse 15,— bis 45,— DM.

Diese Änderung tritt für die Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter am 1. Januar 1957 in Kraft.

Ich bitte die Magistrate der Städte Darmstadt, Frankfurt/Main, Hanau, Offenbach, Kassel und die Landwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel, diese Ergänzungen der Gebührenregelung für Staatliche Chemische Untersuchungsämter auch für die von ihnen unterhaltenen Öffentlichen Chemischen Untersuchungsämter verbindlich zu machen.

Wiesbaden, 1. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
VII A g — 20 a Tgb.Nr. 5685/56

1175

Weihnachtsbeihilfen 1956

Bezug: Erlaß vom 5. 11. 1956 — St.Anz. S. 1203 —

Es besteht Anlaß, für Minderbemittelte eine Regelung über die Frist zur Antragstellung zu treffen, damit ein einheitliches Vorgehen aller Fürsorgeverbände in Hessen gesichert ist. Abschnitt III meines Erlasses vom 5. 11. 1956 ist daher noch um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Die Weihnachtsbeihilfen sind so rechtzeitig auszuzahlen, daß die Empfänger auch noch Weihnachtseinkäufe besorgen können. Nach Weihnachten eingehenden Anträgen soll nur entsprochen werden, wenn die Abweisung eine Härte bedeuten würde; jedoch können nach dem 31. 1. 1957 keine Zahlungen mehr geleistet werden.“

Wiesbaden, 7. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
VIII a (1) 50 g 0203

1176

Erteilung von Wohnsitzwechselbescheinigungen und Anrechnung von nachkommenden Familienangehörigen auf die Verteilungsquote

Bezug: Rd.Erl. vom 27. 11. 1954 — X/1b (1) 56a 24/03 — E 33/54 —

Das bisherige Verfahren zur Erfassung von nachkommenden Familienangehörigen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) zwecks Anrechnung auf die Aufnahmequote des Landes Hessen hat sich nach den gemachten Erfahrungen noch nicht bewährt.

Mir wurde berichtet, daß die Meldebehörden bei der Entgegennahme der polizeilichen Anmeldung von aus der SBZ zugezogenen Personen, deren Umzug auf Grund einer Wohnsitzwechselbescheinigung erfolgte, vielfach nicht darauf hinweisen, daß die Genehmigung zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet nur über das Notaufnahmeverfahren erlangt werden kann. In vielen Fällen sind die zuziehenden Personen auch nicht an die zuständigen Kreisflüchtlingsdienststellen verwiesen worden.

Da die einreisenden Personen nicht über die Notwendigkeit des Notaufnahmeverfahrens unterrichtet sein können,

sind sie der Auffassung, daß sie mit der polizeilichen Anmeldung den erforderlichen Formalitäten zur ständigen Wohnsitznahme im Bundesgebiet genügt haben. Nur ein Teil der auf diese Weise zugezogenen Personen wurde daher im Notaufnahmeverfahren erfaßt und auf die Aufnahmequote des Landes angerechnet.

Für die nicht über das Notaufnahmeverfahren zugewiesenen oder erfaßten Personen erhält das Land Hessen keine Wohnungsbaumittel und hat dadurch erhebliche Nachteile. Wohnungsbaumittel werden durch den Bund nicht nur für die Zuwanderer gewährt, die wegen einer besonderen Zwangslage aufgenommen worden sind, sondern auch für solche Personen, die aus Gründen der Familienzusammenführung oder aus Ermessensgründen (Härtefall) die Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Lediglich für alleinstehende Jugendliche und Personen, die im Wege der Freizügigkeit (Art. 11 GG) aufgenommen worden sind, werden keine Wohnungsbaumittel zur Verfügung gestellt. Es ist deshalb erforderlich, daß

1. die Regierungspräsidenten an die jeweils örtlich zuständigen Flüchtlingsdienststellen der Stadt- und Landkreise in den Fällen eine Durchschrift der Wohnsitzwechselbescheinigung übersenden, in denen eine Anrechnung auf die Aufnahmequote erwartet werden kann (Familienzusammenführung, Ermessensentscheidung; also nicht wegen Freizügigkeit nach Art. 11 GG),
2. die Meldebehörden die mit Wohnsitzwechselbescheinigung zuziehenden Personen sofort nach ihrem Eintreffen an die zuständigen Kreisflüchtlingsdienststellen verweisen (ich verweise dieserhalb auf den Erlaß meiner Abteilung III vom 8. 12. 1954 — III b — 23 a 02 — an die Regierungspräsidenten),
3. die Kreisflüchtlingsdienststellen dafür sorgen, daß die Aufenthaltserlaubnis beim Leiter des Notaufnahmeverfahrens in Gießen — ggf. von Amts wegen — beantragt wird,
4. die Flüchtlingsdienststellen die Durchschriften der Wohnsitzwechselbescheinigungen nach Ablauf der Geltungsdauer oder der Durchführung des Notaufnahmeverfahrens mit einem entsprechenden Vermerk an die Ausstellungsbehörde zurückgeben.

Die Kontrolle über die ordnungsgemäße Erfassung der Zuwanderer zwecks Durchführung des Notaufnahmeverfahrens obliegt dem Regierungspräsidenten, der die Wohnsitzwechselbescheinigung ausgestellt hat.

Die Landeseinweisungsstelle im Hessischen Landesdurchgangs- und Auswandererlager in Hanau a. M. hat nach Durchführung des Notaufnahmeverfahrens die Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kreise vorzunehmen und die Einzelzuweisungen auszustellen.

Soweit mein Rd.Erl. vom 27. 11. 1954 diesem Erlaß entgegenstehende Weisungen enthält, werden diese aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 11. 1956

Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das
Flüchtlingswesen
Az.: X/1b (2) — 56a 24/03 — E 65/56

1177

Der Hessische Minister der Finanzen

Erklärung (K) über den Bezug von Kinderzuschlag

Bezug: Mein Erlaß vom 16. 7. 1955 — P 1513 A — 93 — I 32 (St.Anz. S. 878)

In dem mit meinem Bezugserlaß veröffentlichten neu gefaßten Formblatt „Erklärung (K) über den Bezug von Kinderzuschlag“ sind unter Abschnitt C weitere Angaben nur über den Ehegatten gefordert. Um die Überzahlung von Kinderzuschlag in den Fällen zu vermeiden, wo Ehegatten geschieden sind, wird der Vordruck dahin ergänzt, daß im Abschnitt C unter sonstige Bemerkungen Zeile 12 hinter „Mein Ehegatte“ eingefügt wird, — der andere Elternteil⁸⁾ —. In der letzten Zeile ist hinter „durch meinen Ehegatten“ einzufügen, — den anderen Elternteil⁸⁾ —.

Als neue Fußnote⁸⁾ ist zuzusetzen:

„⁸⁾ Geschiedene Beamte haben die weiteren Angaben für den früheren Ehegatten zu machen; sind sie dazu nicht in der Lage, so haben sie dies ausdrücklich zu vermerken.“

Auf der Vorderseite des Formblattes muß es daher unten nunmehr heißen:

„Anmerkungen 1 bis 8 siehe Rückseite.“

Nach den Erlassen vom 19. 4. und 7. 6. 1956 — P 1513 A — 92 — I 32 (St.Anz. S. 461 und 642) sind Waisenrenten bei Anwendung der Nr. 67 Abs. 2 und 6 BV und der Nr. 72 Abs. 5 BV nicht mehr als Unterhaltsleistungen von anderer Seite anzusehen. In Abschnitt C der bisherigen „Erklärung (K)“ wird daher unter „Sonstige Bemerkungen, die auf den Bezug des Kinderzuschlages von Einfluß sind“ in Absatz a) letzte Zeile und Absatz b) vorletzte Zeile der Ausdruck „Waisenrenten“ gestrichen.

Die Landesbeschaffungsstelle wird das Formblatt in der geänderten Fassung auf Anforderung liefern.

Wiesbaden, 22. 11. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1513 A — 93 — I 42

.....
(Beleg-Nr.)

Erklärung (K)

des¹⁾ — Vormunds (Pfleger) — der Witwe des²⁾
(Amtsbezeichnung, Vorname, Familienname des Beamten)

bei in
(Dienststelle) (Dienstort)

über den Bezug von Kinderzuschlag

Ich erkläre pflichtgemäß:

A. Namen und Geburtstage der Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt worden ist

Im Rechnungsjahr 19..... (1. 4. 19..... bis 31. 3. 19.....) habe ich für folgende Kinder Kinderzuschlag erhalten:

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes ³⁾	Geboren am (Tag, Monat, Jahr)	Lfd. Nr.	Vorname des Kindes ³⁾	Geboren am (Tag, Monat, Jahr)

B. Ergänzende Angaben für die Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben

1. Von den unter A genannten Kindern, die über 16 Jahre alt sind, haben im abgelaufenen Rechnungsjahr die Schul- oder Berufsausbildung beendet oder unterbrochen oder ein eigenes Einkommen⁶⁾ von mehr als 75 DM monatlich bezogen:

Vorname des Kindes	Die Schulausbildung ist beendet — unterbrochen — seit? ⁴⁾						Die Berufsausbildung ist beendet — unterbrochen — seit? ⁵⁾			Eigenes Einkommen des Kindes		
										in Geld monatlich ⁶⁾ DM	in Sachbezügen welcher Art?	seit? (Tag, Monat, Jahr)
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr						

Anmerkungen ¹⁾ bis ⁶⁾ siehe Rückseite

2. Von den unter A genannten Kindern befinden sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung und haben kein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich:

Vorname des Kindes	in der Schulausbildung		In der Berufsausbildung					Eigenes Einkommen des Kindes	
	auf welcher Anstalt?	voraussichtlich noch bis?	seit? (Tag, Monat, Jahr)	für welchen Beruf?	Name und Wohnung des Arbeitgebers	Hat der Arbeitgeber die Meisterprüfung abgelegt?	Ist ein Lehrvertrag abgeschlossen und für welche Zeit?	In Geld monatlich? DM	In Sachbezügen welcher Art?

3. Von den unter A genannten Kindern sind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und haben kein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich:

Vorname des Kindes:

Das letzte amtsärztliche Zeugnis ist am eingereicht.

C. Weitere Angaben

Für die unter A genannten Kinder habe ich im abgelaufenen Rechnungsjahr von anderer Seite Kinderzuschlag nicht bezogen — oder²⁾ — bezogen⁶⁾
 (für welches Kind, wieviel, gezahlt von welcher Stelle)

Sonstige Bemerkungen, die auf den Bezug des Kinderzuschlags von Einfluß sind

- z. B. a) Bei unehelichen Kindern sind hierunter anzugeben,
 1. falls der Kinderzuschlag dem Kindesvater bewilligt ist: die Höhe der Unterhaltsrente, zu deren Entrichtung der Beamte rechtlich verpflichtet ist, und der Unterhaltsbetrag, den er monatlich zahlt,
 2. falls der Kinderzuschlag der leiblichen Mutter bewilligt ist: die Höhe der Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen (z. B. Zusatzrenten usw.).
- b) Bei Stief-, Pflege- und Enkelkindern ist zu bestätigen, daß sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind; ferner ist anzugeben, ob für ihren Unterhalt und ihre Erziehung anderweit keinerlei Vergütung gewährt wird und ob bei Pflege- und Enkelkindern zum Unterhalt gesetzlich verpflichtete Personen vorhanden und zur Unterhaltsgewährung imstande sind. Anzugeben sind auch die ggf. von dritter Seite gewährten Unterhaltsleistungen (z. B. Zusatzrenten usw.). Beschädigtenrenten, die einem Kind auf Grund einer eigenen Beschädigung gewährt werden, gelten ebenfalls als eigenes Einkommen.

Mein Ehegatte — der andere Elternteil⁸⁾ — war im abgelaufenen Rechnungsjahr vom bis
 — nicht — im öffentlichen Dienst (einschließlich der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe) — bei
 in als — Beamter — Angestellter — Arbeiter — voll — nicht voll — beschäftigt
 — erhielt Versorgungsbezüge von der⁷⁾ kasse in

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, eintretende Änderungen — auch die Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst durch meinen Ehegatten — den anderen Elternteil⁸⁾ — meiner vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzuzeigen.

....., den 19.....

Prüfvermerk der anweisenden Behörde: Geprüft:	
(Name)	(Amtsbezeichnung)

.....
 (Name)

 (Amtsbezeichnung)

¹⁾ Die Erklärung ist in deutlich zu lesender Schrift auszufüllen.
²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
³⁾ Unter A sind sämtliche Kinder dem Alter nach — das älteste zuerst — aufzuführen, für die Kinderzuschlag im laufenden Rechnungsjahr, wenn auch nur für einen Teil, gezahlt worden ist.
 Bei ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern ist nur der Vor- (Ruf-)name einzusetzen; an Kindes Statt angenommene Kinder mit dem Zusatz „an Kindes Statt“. Doppelnamen sind zusammenzuschreiben, z. B. Karlheinz, Annemarie. Bei Stief-, Enkel-, Pflege- und unehelichen Kindern ist stets der Familienname hinter dem Vor- (Ruf-)namen anzugeben und dabei die Kindesart zu vermerken, z. B. Erich Müller, Stiefkind.
 Unter B und C genügt die Angabe des Vornamens.
⁴⁾ Es ist besonders zu vermerken, ob die Schul- oder Berufsausbildung unterbrochen oder beendet worden ist. Die Schul- oder Lehrzeit wird im allgemeinen am Ende des Monats (31. 3. oder 30. 9.) beendet sein; es darf dann nicht der 1. 4. oder 1. 10. angegeben werden. Liegt ein Lehrvertrag vor, so ist die darin festgesetzte Zeit anzugeben. Ist diese Zeit nicht innegehalten, so ist auch dies besonders zu vermerken.
⁵⁾ Ausgaben, die für Wohnung, Verpflegung, Heizung, Licht, Fahrkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, ferner Steuern, Pflichtbeiträge zur sozialen Versicherung, Vereinsbeiträge, Kosten für Beschaffung und Instandhaltung von Berufskleidung und Handwerkszeug, Schulgeld, Lehrmittel usw. dürfen hierbei nicht abgesetzt werden.
⁶⁾ Hierzu rechnet nicht gesetzliches Waisengeld, gesetzliche Waisenrente usw.
⁷⁾ Bei Empfängern von Versorgungsbezügen: der Reglungsbehörde oder der auszahlenden Kasse.
⁸⁾ Geschiedene Beamte haben die weiteren Angaben für den früheren Ehegatten zu machen; sind sie dazu nicht in der Lage, so haben sie dies ausdrücklich zu vermerken.

1178

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. 11. 1956 (St.Anz. S. 1207) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2473	Darmstadt-Stadt	Arheilgen*)	15. 12. 1956
2474	Darmstadt-Land	Griesheim	15. 12. 1956
2475	Lauterbach	Bernshausen	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2476	"	Fraurombach	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2477	"	Hartershäusen	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2478	"	Hemmen	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2479	"	Hutzdorf	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2480	"	Nieder-Stoll	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2481	"	Ober-Wegfurth	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2482	"	Pfardt	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2483	"	Queck	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2484	"	Rimbach	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2485	"	Sandlofs	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2486	"	Schlitz	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2487	"	Unter-Schwarz	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2488	"	Wegfurth	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2489	"	Üllershausen	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2490	"	Ützhausen	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
2491	"	Willofs	
		Graf Görtz'scher Wald*)	15. 12. 1956
Regierungsbezirk Wiesbaden			
2492	Schlüchtern	Oberkalbach	15. 12. 1956
Wiesbaden, 6. 12. 1956			

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

1179

Weihnachtszuwendungen 1956 an Angestellte und Arbeiter;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund
Bezug: Mein Erlaß vom 9. 11. 1956 — P 2028 A — 20 — I 41 (St.Anz. S. 1205)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — am 1. Oktober 1956 einen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Weihnachtszuwendungen an Tarifangestellte vom 10. September 1954 abgeschlossen, der den mit meinem vorbezeichneten Erlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 10. September 1956 zum Inhalt hat. Ich gebe den mit dem Marburger Bund abgeschlossenen Tarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages vom 10. September 1956 sehe ich ab. Die Anschlußtarifverträge zu den Tarifverträgen vom 10. September 1954 und vom 6. Mai 1955 habe ich mit meinen Erlassen vom 3. Dezember 1954 (St.Anz. S. 1247) und vom 25. Juli 1955 (St.Anz. S. 824) bekanntgegeben.

Wiesbaden, 13. 11. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 170 — I 41

Abschrift

Tarifvertrag vom 1. Oktober 1956

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits

und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —

vertreten durch den Vorstand andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — andererseits

am 10. September 1956 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an die Angestellten der Länder vom 10. September 1954 abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 10. September 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 1. Oktober 1956

Für die Tarifgemeinschaft	Für den Verband der angestellten
deutscher Länder	Ärzte Deutschlands
Der Vorsitz des Vorstandes	— Marburger Bund —
gez. Zietsch	Der Vorstand
	gez. Dr. Berensmann
	gez. Dr. Porschen

1180

Weihnachtszuwendungen 1956 an Angestellte und Arbeiter;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 11. 1956 — P 2028 A — 20 — I 41 (St.Anz. S. 1205)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 1. Oktober 1956 einen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Weihnachtszuwendungen an Tarifangestellte vom 10. September 1954 abgeschlossen, der den mit meinem vorbezeichneten Erlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 10. September 1956 zum Inhalt hat. Ich gebe den mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. abgeschlossenen Tarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages vom 10. September 1956 sehe ich ab. Die Anschlußtarifverträge zu den Tarifverträgen vom 10. September 1954 und vom 6. Mai 1955 habe ich mit meinen Erlassen vom 3. Dezember 1954 (St.Anz. S. 1246) und vom 25. Juli 1955 (St.Anz. S. 825) bekanntgegeben.

Wiesbaden, 13. 11. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 249 — I 41

*

Abschrift

Tarifvertrag vom 1. Oktober 1956

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits
und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, Hamburg

andererseits

am 10. September 1956 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen an die Angestellten der Länder vom 10. 9. 1954 abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 10. September 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 1. Oktober 1956

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Der Vorsitzende des Vorstandes — Hauptverwaltung —
gez. Zietsch gez. Skowronek gez. Hoffmann

1181

Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau im Lande Hessen vom 8. Dez. 1954 (St.Anz. S. 1218)

1. Abschnitt I Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Es werden nur solche Darlehen verbürgt, durch die Wohnungen geschaffen werden, die nach § 92 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheim-Gesetz) vom 27. 6. 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 523) grundsteuerbegünstigt sind. Ausnahmen sind zulässig.“

2. In Abschnitt III Abs. 6 f sind die Worte:

„die endgültige Bescheinigung über die Grundsteuervergünstigung gem. § 7 Abs. 2 b I. Wohnungsbaugesetz erteilt ist“

zu ersetzen durch:

„die Grundsteuervergünstigung nachgewiesen wird durch Vorlage des Anerkennungsbescheides nach § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder bei Wohnheimen durch Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Stelle darüber, daß die in § 15 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Bei öffentlich geförderten Wohnungen ist ein besonderer Nachweis über die Grundsteuervergünstigung nicht erforderlich.“

3. Abschnitt III vorletzter Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Im Falle der Ablehnung des Antrags hat der Darlehensgeber die in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegte halbe Bearbeitungsgebühr zu entrichten.“

Wiesbaden, 7. 12. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/6 — allg. — III a/8

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1182

111. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 19. und 20. November 1956

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädi-kat:	Prüf-Nr. der FSK*):
3170	Entfesselte Jugend — SF — (CRIME IN THE STREET)	2469	Allied Artists Pictures Corporation, Hollywood/Calif.	USA	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	S	W	13014
3190	Wo die Berge segeln — SF — (HVOR BJERGENE SEJLER) — Farbfilm —	1409	Arnö-Studio, Kopenhagen	Dänemark	noch offen	D	BW	13261
3205	Die Kunst des Geigenbaues	329	Jura-Film, München	Deutschland	noch offen	K	BW	13325
2891	Marmor — Farbfilm —	284	Alf Zengerling-Filmproduktion, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	13273
2953	INCHIESTA SUL TRAFFICO N. 2 — OF — — Farbfilm —	273	Scopelliti-Film, Rom	Italien	noch offen	D	W	12859
3072	Der große Fisch — Farbfilm —	300	Arcadia-Film, Neuß/Rhein	Deutschland	noch offen	K	W	13335
3121	Montmartre — von morgens bis Mitternacht	306	Nostra-Film Dr. Christian Hallig, München	Deutschland	noch offen	K	W	13287
3146	Die Welt des kleinen Menschen — CinemaScope-Farbfilm —	495	Residenz-Film GmbH., München	Deutschland	noch offen	K	W	13253
3154	Achtung Landung	337	Cortina-Filmproduktion, Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	13284
3158	Panto zeigt uns seinen Trick	300	Real-Film GmbH., Hamburg	Deutschland	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	K	W	13203
3192	Gast auf Erden	903	Walther K. Stoitzner, Lehrfilme, Wien	Österreich	noch offen	K	W	13180
3213	Wanderkomödianten — Farbfilm —	363	Centropa-Film GmbH., Wien	Österreich	noch offen	K	W	13267
3257	Finnische Impression — SF — (FINLANDIA) (CinemaScope-Farbfilm)	272	Documenta Film, Rom	Italien	Ratimex-Import-Export, München	K	W	11987-R

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 19. November 1956

Erläuterungen: * Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen:

S = Spielfilm
D = Dokumentarfilm
K = Kulturfilm
BW = Besonders wertvoll

W = Wertvoll
OF = Originalfassung
SF = Synchronisierte Fassung

Wiesbaden-Biebrich, 22. 11. 1956

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

112. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 22. und 23. November 1956

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*):
3248	Preis der Nationen	2616	Corona-Filmproduktion, München	Deutschland	Schorcht Filmverleih GmbH., München	S	W	13086
3221	Picasso — OF — (LE MYSTERE PICASSO) — teils schwarz-weiß — — teils CinemaScope-Farbfilm —	2127	Filmsonor, Paris	Frankreich	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	aK+D	BW	13266
3211	Nacht und Nebel — SF — (NUIT ET BROUILLARD) — teils farbig —	864	Como-Film/Argos Film, Paris	Frankreich	Rebus-Filmverleih GmbH., Berlin/Willy Karp Filmverleih, Düsseldorf noch offen	D	BW	13257
2679	Kloster Maulbronn	389	Dokument-Film-Produktion Jean Lommen, Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	13268
2763	Thunfisch-Treibjagd im Mittelmeer — SF — (TEMPO DI TONNI) — Cinépanoramic-Farbfilm —	340	Istituto Naz., Rom	Italien	noch offen	K	W	13174-R
3136	Pastorale	298	Lehrfilm-Institut Richard Scheinpflug, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	13185
3171	Jazz — Rhythmus der Zeit	367	Jordan Jv. Boyardjoeff Film-Produktion, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	13162
3172	Wildfasanen — Farbfilm —	286	Holmer Filmbetrieb KG., Maquet & Co., Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	13275
3175	Unsterbliches Montmartre	380	Karl Stargardt Filmproduktion, Hamburg	Deutschland	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	K	W	13202
3184	Das Kannenbäckerland — Farbfilm —	371	Feuilleton Film Dr. Werner Lütje, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	13364
3214	Vom Wind	258	Knoop-Film-Produktion, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	11521-I
3238	Der wilde Falk ist mein Gesell	323	Filmproduktion Heinz Sasse, München	Deutschland	noch offen	K	W	13354
3253	Innsbruck — gestern und heute — Farbfilm —	253	Theo Hörmann Filmproduktion, Innsbruck	Österreich	noch offen	K	W	13349

Erläuterungen: * Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen: SF = Synchronisierte Fassung
 OF = Originalfassung
 S = Spielfilm
 aK+D = abendfüllender Kultur- und Dokumentarfilm
 D = Dokumentarfilm
 W = Wertvoll
 BW = Besonders wertvoll

Wiesbaden-Biebrich, 24. 11. 1956

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1183

Umpfarrung der Katholiken von Hausen/Untertaunuskreis in die Kirchengemeinde und Pfarrei Niederglabach

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 scheiden die Katholiken des Ortes Hausen v. d. H. im Kreise Untertaunus aus der

Kirchengemeinde und Pfarrei Schlangenbad, zu der sie bisher gehört haben, aus und werden in die Kirchengemeinde und Pfarrei Niederglabach umgepfarrt.

Wiesbaden, 5. 12. 1956

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
 VI/5 — 883/02 — 56

1184

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft gemäß § 1267 Abs. 1 Nr. 3 RVO

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 2. 1954

Auf Grund des § 1267 Abs. 1 Nr. 3 RVO habe ich mit Verfügung vom 27. 11. 56 — A II 54 f 4210.1 3296/56 — die Lehrgänge

an dem Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen, Ludwigstraße 23,

als Lehrgänge für berufliche Fortbildung für die Invalidenversicherung anerkannt.

Mein Erlaß vom 22. 2. 1954 (Staatsanzeiger Nr. 10 S. 229 ff.) ist entsprechend zu ergänzen.

Die Anerkennung für den Bereich der Angestelltenversicherung ist bei dem Herrn Bundesminister für Arbeit beantragt.

Wiesbaden, 27. 11. 1956

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
 A II 54 f 4210.1 3296/56

1185**Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

Im Monat November 1956 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Tarifregister-Nr. 305/37**
Lohntarifvertrag vom 16. Juli 1956 für die Arbeiter im Schieferbergbau im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaues e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau.
2. **Tarifregister-Nr. 400/42**
Rahmentarifvertrag vom 13. Juli 1956 für die Ziegelindustrie
3. **Tarifregister-Nr. 400/43**
Schieds- und Schlichtungsabkommen für die Ziegelindustrie vom 13. Juli 1956
Zu 2 und 3) Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V., Bonn/Rhein, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
4. **Tarifregister-Nr. 400/40**
Rahmentarifvertrag vom 13. Juli 1956 für die Ziegelindustrie
5. **Tarifregister-Nr. 400/41**
Schieds- und Schlichtungsabkommen für die Ziegelindustrie vom 13. Juli 1956
Zu 4 und 5) Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V., Bonn, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptverwaltung Hannover
6. **Tarifregister-Nr. 705/42**
Manteltarifvertrag vom 16. 9. 1953 in der Fassung vom 1. April 1956 für das Augenoptikerhandwerk
7. **Tarifregister-Nr. 705/43**
Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 1. April 1956 für das Augenoptikerhandwerk
Zu 6 und 7) Tarifvertragsparteien:
Zentralverband der Augenoptiker, Düsseldorf, und Bundesverband Nichtselbständiger Augenoptiker, Düsseldorf.
8. **Tarifregister-Nr. 1700/33**
Lohntarifvertrag vom 21. Dezember 1955 für das holzverarbeitende Handwerk im Lande Hessen
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des holzverarbeitenden Handwerks Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen.
9. **Tarifregister-Nr. 1700/34**
Lohntarifvertrag vom 27. Dezember 1955 für das Modellbauerhandwerk im Lande Hessen
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des holzverarbeitenden Handwerks Hessen, Kassel, Querallee 36, sowie Modellbauer-Innung des Landes Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschnerstr. 69/77.
10. **Tarifregister-Nr. 1901/39**
Gehaltstarifvertrag vom 13. August 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Mühlenbetriebe im Lande Hessen
11. **Tarifregister-Nr. 1912/60**
Gehaltstarifvertrag vom 1. August 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Brauereien im Lande Hessen
12. **Tarifregister-Nr. 1912/61**
Tarifvertrag vom 1. August 1956 über die Ausbildungsbeihilfen für kaufmännische und technische Lehrlinge in den Brauereien im Lande Hessen
13. **Tarifregister-Nr. 1913/42**
Gehaltstarifvertrag vom 31. Juli 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister in den Weinkellereien und Weinhandlungen im Lande Hessen
14. **Tarifregister-Nr. 1901/35**
Zu 10—13) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
15. **Tarifregister-Nr. 1901/36**
Lohntarifvertrag vom 20. Juli 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Hafenmühle, Frankfurt/Main, und der Frankfurter Mühlenwerke
16. **Tarifregister-Nr. 1901/37**
Gehaltstarifvertrag vom 20. Juli 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister in der Hafenmühle, Frankfurt/Main, und in den Frankfurter Mühlenwerken
17. **Tarifregister-Nr. 1901/38**
Lohntarifvertrag vom 13. August 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Mühlenbetriebe im Lande Hessen
18. **Tarifregister-Nr. 1906/12**
Gehaltstarifvertrag vom 13. August 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister in den Mühlenbetrieben im Lande Hessen
19. **Tarifregister-Nr. 1906/13**
Lohntarifvertrag vom 31. August 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonserven und Fischräuchereien im Lande Hessen
20. **Tarifregister-Nr. 1906/13**
Gehaltstarifvertrag vom 31. August 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Feinkostindustrie im Lande Hessen
21. **Tarifregister-Nr. 1912/56**
Lohntarifvertrag vom 1. August 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer
22. **Tarifregister-Nr. 1912/57**
Gehaltstarifvertrag vom 1. August 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister
23. **Tarifregister-Nr. 1912/58**
Tarifvertrag vom 1. August 1956 über die Ausbildungsbeihilfen für die gewerblichen Lehrlinge
24. **Tarifregister-Nr. 1912/59**
Tarifvertrag vom 1. August 1956 über die Ausbildungsbeihilfen für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge
25. **Tarifregister-Nr. 1912/59**
Zu 20—23) betr. Arbeitnehmer in den Brauereien im Lande Hessen
26. **Tarifregister-Nr. 1912c/27**
Lohntarifvertrag vom 28. August 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer
27. **Tarifregister-Nr. 1912c/28**
Gehaltstarifvertrag vom 28. August 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister
28. **Tarifregister-Nr. 1912c/29**
Tarifvertrag vom 28. August 1956 über die Lehrlingsvergütungen für die gewerblichen Lehrlinge
29. **Tarifregister-Nr. 1912c/30**
Tarifvertrag vom 28. August 1956 über die Lehrlingsvergütungen für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge
30. **Tarifregister-Nr. 1912c/30**
Zu 24—27) betr. Arbeitnehmer in den Handelsmälzereien im Lande Hessen
31. **Tarifregister-Nr. 1913/40**
Lohntarifvertrag vom 31. Juli 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Weinkellereien und Weinhandlungen im Lande Hessen
32. **Tarifregister-Nr. 1913/41**
Gehaltstarifvertrag vom 31. Juli 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister des vorstehend genannten Gewerbebezuges
Zu 14—29) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz

30. **Tarifregister-Nr. 1912/62**
Lohntarifvertrag vom 9. August 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Siegerländer Brauereien
31. **Tarifregister-Nr. 1912/63**
Gehaltstarifvertrag vom 9. August 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Siegerländer Brauereien
Zu 30 und 31) Tarifvertragsparteien:
Brauereiarbeitsgemeinschaft Siegen und Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
32. **Tarifregister-Nr. 1905d/28**
Mantel- und Lohntarifvertrag vom 25. Juli 1956 für die Arbeitnehmer der Firma Jakob Heberer, Frankfurt/Main
Tarifvertragsparteien:
Firma Jakob Heberer, Darmschleimerei und Innereienhandlung, Frankfurt/Main, Schlachthof, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung, Frankfurt/Main.
33. **Tarifregister-Nr. 1903/36**
Lohntarifvertrag vom 21. März 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer
34. **Tarifregister-Nr. 1903/37**
Gehaltstarifvertrag vom 21. März 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister
Zu 33 u. 34) betr. Arbeitnehmer der Süddeutschen Zucker-AG., Mannheim, und der Zuckerfabrik Rheingau, Worms
Zu 33 und 34) Tarifvertragsparteien:
Süddeutsche Zucker Aktiengesellschaft, Mannheim, sowie Zuckerfabrik Rheingau, Worms, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Baden-Württemberg.
35. **Tarifregister-Nr. 2100/132**
Bundesrahmentarifvertrag vom 6. Juli 1956 nebst 3 Anhängen für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes
36. **Tarifregister-Nr. 2100/133**
Tarifvertrag vom 6. Juli 1956 für das feuerungstechnische Gewerbe
37. **Tarifregister-Nr. 2100/134**
Tarifvertrag vom 6. Juli 1956 für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe
38. **Tarifregister-Nr. 2100/135**
Tarifvertrag vom 6. Juli 1956 für das Steinholz- und Terrazzoleger-Gewerbe
39. **Tarifregister-Nr. 2100/136**
Tarifvertrag vom 6. Juli 1956 für das Fliesen- und Plattenleger-Gewerbe
40. **Tarifregister-Nr. 2100/137**
Tarifvertrag vom 6. Juli 1956 für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe
41. **Tarifregister-Nr. 2100/138**
Tarifvertrag vom 6. Juli 1956 für die Betriebe des Bau- und Straßenwalzengewerbes
42. **Tarifregister-Nr. 2100/139**
Tarifvertrag vom 6. Juli 1956 für den Eisenbahnoberbau
43. **Tarifregister-Nr. 2100/140**
Tarifvertrag vom 6. Juli 1956 für die Lastkraftwagenfahrer und Beifahrer
44. **Tarifregister-Nr. 2100/141**
Schiedsvertrag zu § 6 I Ziffer 4 des Bundesrahmentarifvertrages vom 6. Juli 1956
45. **Tarifregister-Nr. 2100/142**
Tarifvertrag vom 6. Juli 1956 über ein Schlichtungsabkommen
Zu 35—45) Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Str. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
46. **Tarifregister-Nr. 2302/11**
Lohntarifvertrag vom 27. Juni 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie die selbständig arbeitenden Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei- und chem. Reinigungsbetriebe
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband Färberei und chem. Reinigung in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Hannover, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
47. **Tarifregister-Nr. 2805/124**
Tarifvertrag Nr. V/56 vom 10. August 1956 über die Eingruppierung von technischen Angestellten
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
48. **Tarifregister-Nr. 2807b/28**
Tarifvertrag vom 23. August 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes in Hessen vom 1. Juni 1956
49. **Tarifregister-Nr. 2807b/29**
Protokollarische Erklärung Nr. 2 vom 22. August 1956 zum Tarifvertrag vom 24. Juli 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Kraftdroschkengewerbes in Hessen
Zu 48 und 49) Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
50. **Tarifregister-Nr. 3001/277**
Tarifvertrag vom 20. August 1956
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband — Bundesfachgruppe Verwaltungsangestellte im öffentlichen Dienst —
51. **Tarifregister-Nr. 3001/278**
Tarifvertrag vom 24. August 1956
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —
Zu 50 u. 51) betr. Regelung des Urlaubs der Tarifangestellten in den kommunalen Verwaltungen und Betrieben.
52. **Tarifregister-Nr. 3001a/162**
Tarifvertrag vom 24. Juli 1956, abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen e. V.
53. **Tarifregister-Nr. 3001a/163**
Tarifvertrag vom 24. Juli 1956, abgeschlossen mit dem Berufsverband der katholischen Fürsorgerinnen
54. **Tarifregister-Nr. 3001a/164**
Tarifvertrag vom 16. August 1956, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
Zu 52—54) betr. Urlaubsregelung für die Angestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1956/57
Zu 52—54) Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister der Finanzen sowie der Bundesminister des Innern und die vorstehend genannten Arbeitnehmerorganisationen.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit
55. **Tarifregister-Nr. H-1200/61**
Bindende Festsetzung von Entgelten für die mechanische Haus- und Lohnweberei (Tücher und Schals) in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen vom 21. Dezember 1955,
veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 103 vom 31. 5. 1956.
56. **Tarifregister-Nr. H-1200/62**
Bindende Festsetzung von Entgelten für die mechanische Haus- und Lohnweberei (Streichgarn-Oberbekleidungsstoffe) in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen vom 8. März 1956,
veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 113 vom 14. 6. 1956
Zu 55 u. 56) beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß

auf Überlandesebene für die mechanische Haus- und Lohnweberei.

57. Tarifregister-Nr. H-1207/1

Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten vom 20. Juli 1956, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 18. 8. 1956, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten.

58. Tarifregister-Nr. H-1209/13

Bindende Festsetzung von Bestimmungen über den Urlaub in der Maschinenstickerei vom 5. Januar 1956, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 23 vom 2. 2. 1956, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Maschinenstickerei

59. Tarifregister-Nr. H-1211

Bindende Festsetzung von Bestimmungen über den Urlaub für die Herstellung von Netzen aller Art vom 19. Juli 1956,

veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 149 vom 3. 8. 1956, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.

60. Tarifregister-Nr. H-2000/96

Bindende Festsetzung über Änderung von Mindestarbeitsbedingungen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Herrenoberbekleidung vom 14. Juni 1956, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 153 vom 6. 9. 1956, beschlossen von dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 6. 12. 1956

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
A I b — 2607

1186

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Bestellung von Beisitzern für die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Landeskulturamt Wiesbaden

An Stelle des auf eigenen Antrag aus dem Amt als stellvertretender Beisitzer der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Landeskulturamt Wiesbaden ausscheidenden Landwirts Willi Kurz aus Lenderscheid, Kreis Ziegenhain, habe ich heute gemäß § 4 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-

gesetz vom 30. 3. 1954 (GVBl. S. 44) den Landwirt Albert John in Tann/Rhön für die Zeit bis zum 15. 8. 1959 als stellvertretenden Beisitzer der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Landeskulturamt Wiesbaden bestellt.

Wiesbaden, 7. 12. 1956

Der Hessische Minister für Landwirtschaft u. Forsten
IV 19.304/56 — LK. 21.0

1187

Personalmeldungen

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum Oberregierungs- und Gewerbeschulrat
Regierungs- und Gewerbeschulrat (BaL) Alexander Gelfius
(29. 10. 1956)

Kassel, 22. 11. 1956

Der Regierungspräsident
Pr/1 Az.: 70 16/03 B

Schuldienst Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zum Schulrat

Rektor (BaL) Hartmut Quehl, Marburg a. d. Lahn
(30. 10. 1956)

zum Rektor

Konrektor (BaL) Ernst Guba, Allendorf, Krs. Marburg-Ld.
(12. 10. 1956)

zum Hauptlehrer

die Lehrer (BaL)
Rudolf Maak, Wabern, Krs. Fritzlar-Homburg (24. 9. 1956)
Helmut Gräfer, Niedervellmar, Krs. Kassel-Ld. (15. 10. 1956)

zum Lehrer (BaL)

Lehrer im Angest.-Verh. Erich Gruhn, Gehau, Krs. Eschwege (29. 9. 1956)

zum Lehrer bzw. Lehrerin (BaK)

Lehramtsanwärter(innen)
Edith Austerhmühle, Grebenstein, Krs. Hofgeismar (15. 10. 56)
Erich Umlauf, Calden, Krs. Hofgeismar (15. 10. 1956)
Gertrud Trust, Dodenu, Krs. Frankenberg/E. (18. 10. 1956)
Heinrich Löber, Bergshausen, Krs. Kassel-Land (3. 10. 1956)
Willi Ebel, Rommerode, Krs. Witzhausen (24. 9. 1956)
Gertraud Beinbauer, Kassel (28. 9. 1956)
Rosemarie Kurtz, Ihringshausen, Krs. Kassel-Ld. (6. 10. 1956)
Erna Eisenhut, Kassel (3. 10. 1956)
Ingrid Stock, Kassel (3. 10. 1956)
Horst Nickel, Malsfeld, Krs. Melsungen (11. 10. 1956)
Elisabeth Karpe, Kassel (16. 10. 1956)

Hans-Heinrich Pagels, Kassel (23. 10. 1956)

Hans-Erwin Köhler, Raboldshausen, Krs. Fritzlar-Homburg
(21. 9. 1956)

Erika Klante, Borken, Krs. Fritzlar-Homburg (26. 9. 1956)
Eduard Kramm, Oberufhausen, Krs. Hünfeld (26. 9. 1956)
Hans Schulz, Philippsthal, Krs. Hersfeld (27. 10. 1956)
ap. Lehrerin Gertrud Schwark, Unterrieden, Krs. Witzhausen (19. 10. 1956)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin

ap. Lehrerin (BaW) Wilhelmine Firnhaber, Kassel (25. 9. 56)
die Lehramtsanwärter(innen) (BaW)

Hildegard Ladner, Witzhausen (8. 10. 1956)

Rosemarie Bartel, Kassel (4. 10. 1956)

Detlef Mesch, Volkmarsen, Krs. Wolfhagen (5. 10. 1956)

Charlotte Gütter, Bachrain, Krs. Fulda-Land (21. 9. 1956)

Rudolf Füller, Oberbimbach, Krs. Fulda-Land (9. 10. 1956)

Alfred Estel, Immichenhain, Krs. Ziegenhain (16. 10. 1956)

Erich Töpfer, Merzhausen, Krs. Ziegenhain (5. 10. 1956)

Eberhard Jankus, Ehrsten, Krs. Hofgeismar (18. 10. 1956)

Else Mess, Marburg a. d. Lahn (24. 10. 1956)

zum Lehrer (BaW)

Lehrer im Angest.-Verh. Hans Larbig, Berndshausen, Krs. Fritzlar-Homburg (6. 10. 1956)

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtsanwärterin (BaW)

Gertrud Gallenkamp, Asmushausen, Krs. Rotenburg
(1. 11. 1956)

Gerhard Wölfel, Allendorf, Krs. Marburg-Land (29. 10. 56)

Herbert Raschka, Nesselröden, Krs. Eschwege (25. 8. 1956)

Barbara Seiler, Großellender, Krs. Fulda-Land (24. 10. 1956)

Werner Kunze, Weißenborn, Krs. Ziegenhain (30. 10. 1956)

Herta Rippeke, Witzhausen (15. 10. 1956)

Fritz Peissker, Witzhausen (16. 10. 1956)

Helmut Deuermeier, Niederelsungen, Krs. Wolfhagen
(17. 10. 1956)

Ortrud du Buisson, Kassel (17. 10. 1956)

Walter Gier, Sand, Krs. Wolfhagen (22. 10. 1956)

zum Studienrat (BaL)

der frühere Stud.Rat Helmut Steiner, Treysa (16. 10. 1956)

zum Studienrat (BaK)

Stud.Rat z. Wv. Julius Hohenner, Marburg a. d. Lahn

(17. 10. 1956)

die Stud.Assessoren
 Paul Agricola, Hofgeismar (16. 10. 1956)
 Stefan Schlotzer, Treysa (20. 10. 1956)
 Ludwig Vey, Fulda (20. 10. 1956)
 Dr. Otto Berge, Fulda (25. 10. 1956)
 Gustav Weber, Hünfeld (27. 10. 1956)
 Dr. Gerhart Kegel, Hofgeismar (25. 10. 1956)
 Dr. Dietrich Henß, Treysa (25. 10. 1956)
 Willi Friedrich, Bad Hersfeld (25. 10. 1956)
 Heinrich Dessel, Bad Hersfeld (25. 10. 1956)
 Dr. Hans Bernhard, Bad Hersfeld (25. 10. 1956)

zu Studienassessoren (BaW)
 Friedrich Lotter, Kassel (4. 10. 1956)
 Ernst Armstark, Kassel (5. 10. 1956)
 Dr. Margarete Staral, Hilders (17. 10. 1956)
 Dr. Fritz Tent, Marburg a. d. Lahn (17. 10. 1956)
 Hans Weckesser, Kassel (16. 10. 1956)
 Margarete Weise, Heringen (11. 10. 1956)
 Erich Stieglitz, Melsungen (22. 10. 1956)
 Werner Götting, Bad Soden-Allendorf (23. 8. 1956)

zu Lehramtsanwärtern des Berufs- bzw. Handelsschullehr-
 amtes (BaW)
 die Lehramtskandidaten
 Albert Fahlbusch, Kassel (4. 10. 1956)
 Gerhard Finke, Kassel (4. 10. 1956)
 Edgar Wedekind, Kassel (15. 10. 1956)
 Klaus Schütte, Kassel (23. 10. 1956)
 Hermann Hoffmann, Kassel (24. 10. 1956)
 Lehramtskandidatin Hannelore Heinzmann, Kassel
 (4. 10. 1956)

zur Gewerbeoberlehrerin
 ap. Gewerbeoberlehrerin (BaW) Hildegard Hofmann, Bad
 Hersfeld (24. 10. 1956)

zum Gewerbeoberlehrer (BaK)
 ap. Gewerbeoberlehrer Hermann Kaib, Fulda (4. 10. 1956)

zur Studienassessorin (BaW)
 Edith Zarges, Kassel (29. 10. 1956)

zur Gewerbeoberlehrerin (BaL)
 die Gewerbeoberlehrerin des Landes Schleswig-Holstein
 Marie-Charlotte Schunke, Kassel (1. 11. 1956)

zum Baurat im techn. Schuldienst (BaW)
 Dozent (Angest.) Dr. Walter Schilling, Kassel (31. 10. 1956)

zum Baurat im techn. Schuldienst (BaL)
 Gewerbeoberlehrer Georg Schöppe, Kassel (16. 10. 1956)

zum Oberbaurat im techn. Schuldienst (BaL)
 Oberbaurat z. Wv. Martin Cordes, Kassel (31. 10. 1956)

zum Fachschuldirektor (BaW)
 komm. Leiter der Werkkunstschule Kassel (Angest.) Josef
 Ernst, Kassel (9. 10. 1956)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 die Lehrer(innen)
 Erika Hecker, Kassel (5. 10. 1956)
 Waltraud Schäfer, Kassel (5. 10. 1956)
 Erich Löbermann, Kassel (17. 10. 1956)
 Werner Mitsching, Melsungen (20. 10. 1956)
 Hedwig Ernst, Gensungen, Krs. Melsungen (11. 10. 1956)
 Paul Spiegel, Grüsselbach, Krs. Hünfeld (4. 10. 1956)
 Karl-Heinz Anders, Uttershausen, Krs. Fritzlar-Homberg
 (8. 10. 1956)
 Johann Trentowski, Odensachsen, Krs. Hünfeld (4. 10. 1956)
 Johannes Voget, Frielendorf, Krs. Ziegenhain (13. 10. 1956)
 Kurt Balsam, Malges, Krs. Hünfeld (18. 10. 1956)
 Wolf Fehr, Udenborn, Krs. Fritzlar-Homberg (18. 10. 1956)
 Alfred Schäfer, Borken, Krs. Fritzlar-Homberg (17. 10. 1956)
 Waldemar Reitz, Lohne, Krs. Fritzlar-Homberg (21. 10. 1956)
 Hildegard Lieberknecht, Riebelsdorf, Krs. Ziegenhain
 (22. 10. 1956)
 Heinz Krause, Wiera, Krs. Ziegenhain (26. 10. 1956)
 Emil Schmitt, Rasdorf, Krs. Hünfeld (30. 10. 1956)
 Ruth Ruffer, Breitenbach, Krs. Ziegenhain (3. 10. 1956)
 Ulrich Schammert, Rollshausen, Krs. Marburg-Land (5. 10.
 1956)
 Helmut Schubert, Schönau, Krs. Ziegenhain (3. 10. 1956)

Helmut de Vinage, Volkhardinghausen, Krs. Waldeck (6. 10.
 1956)
 Margarete Fischer, Bad Wildungen, Krs. Waldeck (20. 10.
 1956)
 Mittelschullehrer Horst Wittich, Marburg a. d. Lahn (24. 10.
 1956)
 Hilfsschullehrerin Eva Brigitte Stapelfeldt, Marburg a. d.
 Lahn (2. 11. 1956)
 techn. Lehrerin Charlotte Knorr, Treysa, Krs. Ziegenhain
 (14. 10. 1956)
 Studienrat Hellmut Hoffmann, Treysa, Krs. Ziegenhain
 (27. 10. 1956)
 Gewerbeoberlehrer Walter Dienstbach, Kirchhain (7. 10.
 1956)
 Landwirtschaftsoberlehrerin Hildegard Graf, Fritzlar
 (18. 10. 1956)

in den Ruhestand versetzt:

die Hauptlehrer
 Heinrich Iffert, Neumorschen, Krs. Melsungen (1. 11. 1956)
 Ludwig Heinemann, Allendorf/E., Krs. Frankenberg (1. 11.
 1956)
 Ludwig Fröhlich, Obervorschütz, Krs. Fritzlar-Homberg
 (1. 11. 1956)
 die Lehrer(innen)
 Karl Harnack, Reichenbach, Krs. Witzenhausen (1. 11. 1956)
 August Kreuzer, Großenbach, Krs. Hünfeld (1. 11. 1956)
 Josef Reinhard, Dorfborn, Krs. Fulda-Land (1. 11. 1956)
 Christian Hilbig, Singlis, Krs. Fritzlar-Homberg (1. 11. 1956)
 Elisabeth Olmer, Fulda (1. 11. 1956)
 techn. Lehrerin Aloisia Spielvogel, Haueda, Krs. Hofgeismar
 (1. 11. 1956)

entlassen:

die Lehrer
 Karl-Johannes Müller, Bad Wildungen, Krs. Waldeck (1. 11.
 1956)
 Heinz Querengässer, Asmushausen, Krs. Rotenburg (2. 10.
 1956)
 techn. Lehrkraft Gudrun v. d. Berken, Weiterode, Krs.
 Rotenburg (13. 11. 1956)
 Lehramtsanwärter Eberhard Fey, Heringen, Krs. Hersfeld
 (1. 11. 1956)
 Stud.Rätin Dr. Irma Greipel, Fulda (15. 10. 1956)
 Stud.Assessorin Edith Kuchler, Kassel (16. 10. 1956)
 ap. Landwirtschaftsoberlehrerin Christa Otto, Bad Hersfeld
 (1. 11. 1956)

Gewerbeoberlehrerin
 Renate Hartung, Hess. Lichtenau (16. 10. 1956)
 Marianne Rogoschik, Kassel (1. 10. 1956)

Berichtigung:

Der Lehrer (BaL) Hermann Spratte, Kassel, wurde nicht,
 wie im St.Anz. 1956, S. 1063, angegeben, zum Studienrat
 (BaL), sondern zum Mittelschullehrer (23. 8. 1956) ernannt.

Kassel, 22. 11. 1956

Der Regierungspräsident

Pr./1 Az.: 70 16/03 B

G. im Bereich des Hess. Ministers für Arbeit, Wirt- schaft und Verkehr

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum Regierungsoberinspektor (BaL)
 Regierungsinspektor Wilhelm Schomberg, Technisches
 Überwachungsamt Kassel (15. 10. 1956).
 Kassel, 22. 11. 1956

Der Regierungspräsident

Pr./1 Az.: 70 16/03 B

H. im Bereich des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten

a) Landeskulturverwaltung

ernannt zum

Reg.- und Vermessungsrat Regierungvermessungsrat (BaL)
 Ide, Justus. KA Kassel (22. 11. 56)
 Vermessungsoberinspektor Vermessungsinspektor (BaL)
 Schubert, Edmund, KA Darmstadt (3. 11. 56)

Vermessungsoberinspektor Vermessungsinspektor (BaL)
Trier, Heinrich, KA Marburg (23. 11. 56)
Regierungsoberssekretär Regierungsssekretär (BaK)
Brückmann, Heinrich, KA Wetzlar (3. 11. 56)
Beamtenanwärter d. mittl. nichttechn. Dienstes (BaW)
Verwaltungslehrling Gotschy, Hubert, KA Wetzlar (3. 11. 56)
Beamtenanwärter d. mittl. nichttechn. Dienstes (BaW)
Verwaltungslehrling Schmenner, Hubertus, KA Dillenburg
(3. 11. 56)

eingewiesen in die Bes.Gruppe A 4 c 1

Vermessungsinspektor Georg Bentlage, KA Fulda (1. 9. 56)
Vermessungsinspektor Adolf Straub, KA Marburg (1. 9. 56)

in den Ruhestand versetzt

Vermessungsinspektor Wilhelm Schäfer, KA Lauterbach
(1. 12. 56)

b) Wasserwirtschaftsverwaltung

ernannt zum

Regierungs- und Baurat Regierungsbaurat (BaL) Spannuth,
Rudolf, WWA Kassel (13. 11. 56)

berufen in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

Regierungssekretärin Marie Fey, WWA Darmstadt (29. 11. 56)

c) Hess. Landgestüt Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

Gestütwärter Franz Vaillant (12. 11. 56)

Forstverwaltung

ernannt zum

Forstassessor (BaW) Assessor des Forstdienstes Lutz, Hein-
rich, Wilhelmshöhe (23. 10. 56)

Forstreferendar (BaW) Dipl. Forstwirt Paul, Karl-Theodor,
Herborn (30. 11. 56)

Revierförster (BaL) Oberförster z. Wv. Beeck, Rudolf,
Lörzenbach (12. 11. 56)

Reg.Inspektor (BaW) Angestellter Völzing, Karl, Lich
(3. 11. 56)

Reg.Obersekretär Reg.Sekretär (BaL) Velten, Jakob-Hein-
rich, Ob.-Eschbach (2. 11. 56)

apl. Reg.Inspektor (BaW) Angestellter Ihrig, Heinrich,
Gr.-Gerau (31. 10. 56)

apl. Reg.Sekretär (BaW) Angestellter Elgner, Otto, Reg.Präs.
Darmstadt — Forstabt. — (12. 11. 56)

in den Ruhestand versetzt

Oberförster Vaupel, Friedrich, Forstamt: Wilhelmshöhe
(1. 1. 1957)

Revierförster Majunke, Franz, Forstamt: Kassel (1. 1. 1957)

Revierförster Wilhelm, Friedrich, Bez. Wiesbaden, Forst-
amt: Hahn (1. 1. 1957)

Wiesbaden, 6. 12. 1956

Der Hessische Minister für Landwirtschaft u. Forsten
I b — 7 0 16

I. beim Rechnungshof des Landes Hessen

ernannt:

zu Amtsräten

die Regierungsamtmänner (BaL)

Heinrich Kehr (3. 11. 1956)

Robert Klein (3. 11. 1956)

zu Regierungsamtmännern

die Regierungsoberinspektoren (BaL)

Arthur Fischer (3. 11. 1956)

Heinrich Kirchschrager (3. 11. 1956)

August Schwierczinski (3. 11. 1956)

zum Regierungsoberinspektor

der Regierungsinspektor (BaL) Ulrich Barske (3. 11. 1956).

Darmstadt, 27. 11. 1956

Der Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen

Pr. III — 29/56

1188

Verschiedenes

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. November 1956

Aktiva

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	2	— 86 251
Inlandswechsel	157 710	— 882
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	
b) sonstige	465	—
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	249 292	
b) angekaufte	2 135	+ 15 200
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	3	
b) Ausgleichsforderungen	11 520	
c) sonstige Sicherheiten	10	+ 520
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	7 073	
b) sonstige öffentliche Stellen	—	+ 7 073
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	8 055	+ 3 880
Sonstige Vermögenswerte	62 001	+ 7 660
	<u>506 766</u>	<u>— 52 800</u>

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats November 1956

Reserve-Soll 57 159
Reserve-Ist 71 977

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -	
Passiva			
	(in Tsd. DM)		
Grundkapital	30 000	—	—
Rücklagen und Rückstellungen	37 372	—	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt)	320 604	—	106 183
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	391	—	75
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 575	+	1 724
d) von alliierten Dienststellen	—	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	20 288	+	2 170
f) von ausländischen Einlegern	7 030	—	5 481
	356 888	—	107 845
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—	—	—
b) Ausgleichsforderungen	54 710	—	—
c) sonstige Sicherheiten	—	54 710	+ 54 710
Sonstige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 63 674 (— 620)	27 796	+	335
	506 766	—	52 800
		Landeszentralbank von Hessen	

Frankfurt (Main), 1. 12. 1956

Regierungspräsidenten

1189 DARMSTADT

Untersagung des Geschäftsbetriebes des Benschheimer Schlachtviehversicherungsvereins

Mit Verfügung vom 24. Oktober 1956 habe ich dem Benschheimer Schlachtviehversicherungsverein auf Grund des § 87 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen — VAG — vom 6. 3. 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 262) den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung untersagt, daß keine neuen Versicherungen abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden können. Die Untersagung des Geschäftsbetriebes kommt einem Auflösungsbeschuß gleich und bewirkt die Liquidation des vorhandenen Vereinsvermögens.

Darmstadt, 27. 11. 1956

Der Regierungspräsident
III/2 — 39 i 02/01

1190 WIESBADEN

Verlust von Vertriebenen ausweisen

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenen ausweise sind in Verlust geraten:

A Nr. 6311/4/2805 der Edith Bluhm geb. Straube, geb. am 19. 5. 1911, wohnhaft in Frankfurt/M., Fellnerstr. 15, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/55060 der Margarethe Frydrych geb. Rothstein, geb. am 16. 11. 1900, wohnhaft in Frankfurt/M., Schwindstr. 25, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M., — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/7/9023 des Erich Fleischer, geb. am 5. 9. 1910, wohnhaft in Ffm.-Griesheim, Waldschulstr. 5a, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/1/3796 der Elisabeth Hocke geb. Prüfer, geb. am 7. 1. 1898, wohnhaft in Frankfurt/M., Inheidener Str. 41, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/4/11240 der Ida Lauer geb. Wamser, geb. am 8. 9. 1909, wohnhaft in Frankfurt/M., Birkenweg 5 (Frauenwohnheim), ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/55274 des Franz Lauer, geb. am 7. 10. 1929, wohnhaft in Frankfurt/M., Seilerstr. 30 (Kolpingshaus), ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/3/5680 des Willy Minzloff, geb. am 17. 12. 1890, wohnhaft in Frankfurt/M., Baustraße 16, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/1/2523 des Bruno Wolfsdorf, geb. am 1. 5. 1890, wohnhaft in Frankfurt/M., Sandweg 6a, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6312/4895 der Ilse Liehr geb. Wintrich, geb. am 4. 12. 1905, wohnhaft in Hanau/M., Rodenbacherweg 43, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Hanau/M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6312/3561 der Barbara Zechmann geb. Reh, geb. am 10. 4. 1916, jetzt wohnhaft in Darmstadt, Dieburger Str. 257, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Hanau/M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6334/600 der Käthe Kamischke, geb. am 7. 7. 1916, wohnhaft in Großauheim, Krs. Hanau, Bogenstraße 22, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Hanau — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6313/22362 des Gerhard Bukowski, geb. am 24. 12. 1911, wohnhaft in Wiesbaden, Werderstraße 4, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6313/26480 der Gertrud Petersen geb. Bernd, geb. am 4. 6. 1912, wohnhaft in Wiesbaden, Rauenthaler Straße 24, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6338/08926 des Rudolf Nitsch, geb. am 5. 3. 1924, wohnhaft in Kronberg/Taunus, An der Stadtmauer 2, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Oberlahn — Flüchtlingsdienst —, Bad Homburg v. d. H.

Die Erstaussfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.
Wiesbaden, 20. 11. 1956

Der Regierungspräsident
— Flüchtlingsdienst —

I4 — 58f — 02/03 G.L.K. 676

1191

Träger der Wohnraumbewirtschaftung (Hess. Ausf. Gesetz

v. 2. 6. 54 — GVBl. S. 100);

hier: Landkreis Wetzlar

Auf Grund der in § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. 6. 1954 (GVBl. S. 100) den Landräten als Behörden der Landesverwaltung erteilten Befugnis, kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern die Wohnraumbewirtschaftung zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen, hat der Landrat des Kreises Wetzlar folgende Gemeinden mit sofortiger Wirkung zu selbständigen Wohnungsbehörden bestellt:

- | | |
|------------------|----------------|
| Groß-Rechtenbach | Ahrdt |
| Ebergöns | Altenkirchen |
| Salzböden | Mudersbach |
| Hochelheim | Krubach |
| Niederkleen | Nauborn |
| Oberkleen | Volpertshausen |
- und Bechlingen.

Die im Staats-Anzeiger 51/54 Seite 1229 zu Ziffer 4,
20/55 Seite 510 und
8/56 Seite 173

abgedruckten Aufzählungen sind entsprechend zu ergänzen.
Wiesbaden, 27. 11. 1956

Der Regierungspräsident
I 10 Nr. 179/56 — 56a 02 gen.

Buchbesprechungen

Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen —

Die Rente der Beschädigten — von Reg.-Dir. van Nuis und Oberreg.-Rat Dr. Vorberg. 143 Seiten. 1956. DM 4,50. — IV. Teil der Schriftenreihe für Unterricht und Praxis in der Kriegsopferversorgung des Fachverlages Amberger & Maschmeyer, Herford.

Als 3. Band der aus 7 Bänden bestehenden Reihe ist nunmehr der oben genannte „IV. Teil“ veröffentlicht worden. Die bei meiner Besprechung der ersten beiden Teile — Staatsanzeiger Nr. 29/56 — geäußerte Hoffnung wurde durch diese Veröffentlichung erfüllt.

Der IV. Teil befaßt sich im wesentlichen nur mit den §§ 29—37 des Bundesversorgungsgesetzes. Nach diesen Bestimmungen werden die Grund- und Ausgleichsrente, das Kindergeld, die Pflegezulage und endlich das Bestattungsgeld und die Bezüge für das Sterbevierteljahr für den Beschädigten festgelegt. Wenn man berücksichtigt, daß für diese Leistungen im Rechnungsjahr 1955 im Lande Hessen allein mehr als 80 Millionen DM zur Auszahlung gelangten, so kann man ermesen, von welcher Bedeutung für die Beschädigten und die zuständige Verwaltung die richtige Anwendung der in vielen Punkten recht komplizierten Bestimmungen ist.

Dem trugen die Verfasser auch voll Rechnung. Alle Fragen zu diesen Paragraphen haben sie an Hand der Rechtsprechung und des Schrifttums ausführlich, gründlich und mit beachtlichem Fleiß untersucht und durch eine glücklich gegliederte Darstellung leicht verständlich gemacht. Zahlreiche Beispiele und Hinweise erhöhen den praktischen Wert dieses Teiles, der zum Beispiel der gerade in den letzten Wochen heiß umstrittenen Frage der sogenannten „besonderen Betroffenheit“ im Beruf auf 10 Seiten eine gründliche Untersuchung widmet. Besonders erwähnen möchte ich, daß diese Arbeit die Entwicklung der untersuchten Fragen bis in die letzten Monate berücksichtigt, so daß ihr auch eine wirkliche Aktualität zugesprochen werden muß.

Dem ungeschmälerten Wert dieses Bandes für das gesamte Bundesgebiet steht nicht entgegen, daß vor allem bei den Hinweisen auf die Rechtsprechung häufig Gerichte des Landes Nordrhein-Westfalen genannt werden. Erst seit dem Bestehen der Sozialgerichtsbarkeit — stärker erst seit 1955 — sind in größerem Umfang Entscheidungen veröffentlicht worden, so daß sich der Verfasser besonders für die Zeit vorher zwangsläufig auf Urteile von Oberversicherungsämtern und Sozialgerichte ihres Landes stützen mußten. Die Urteile sind im übrigen gut gewählt. Dabei ist noch zu beachten, daß gerade zur Frage der Rentengewährung bisher nur wenige Urteile der oberen Gerichte bekannt geworden sind.

Der oben besprochene IV. Teil dieser Reihe ist eine echte Bereicherung der Versorgungsliteratur. Ihm ist, gleich dem I. und II. Teil der Reihe, eine starke Verbreitung zu wünschen. Er wird ein zuverlässiger Helfer für alle Personen sein, die sich mit dem Kriegsopferrrecht ernstlich auseinandersetzen müssen. Regierungsrat Niederle

Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Von Turegg. 3. Aufl. 1956. XXVI und 430 S. Ganzleinen DM 24.—. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Die 1. Auflage dieses Lehrbuchs erschien 1950 (vgl. die Besprechung im Staatsanzeiger 1951 S. 746 f.). Das Werk stellte eine ganz selbständige, originelle wissenschaftliche Leistung dar. V. Turegg wich im System und in vielen Einzelfragen von der herrschenden Meinung ab. Nebinger (DÖV 51, 312) nannte ihn einen Einzelgänger, Bachof (JZ 51, 541 f.) kritisierte das Buch scharf. V. Turegg arbeitete die 2. Auflage (vgl. die Besprechung im Staatsanzeiger 1954 S. 321) um und fügte weitere Kapitel dem II. Teil (einzelne Verwaltungsweize) ein. Dadurch hat das Buch „wesentlich gewonnen“ (so Naumann, NJW 54, 751). Deswegen, wegen seiner besonderen Anschaulichkeit und weil v. T. als hoher Richter und Privatdozent Praxis und Lehre geschickt miteinander zu verbinden wußte, rechnet Kniesch (MDR 54, 511) v. T.s Lehrbuch „zu einem der besten Bücher auf diesem Fachgebiet“.

Das Lehrbuch ist in zwei Teile gegliedert. Die Darstellung der allgemeinen Lehren hat das Format eines durch geeignete Beispiele anschaulich gemachten Kurzbuchs. Der II. Teil bringt eine grundsätzliche Darstellung des Polizeirechts, des Gewerberechts, des Berufsrechts der Unproduktion und freien Berufe, des öffentlichen Dienstrechts, des Fürsorgerechts, Wegerechts, Wasserrechts, Baurechts, Leistungsrechts, Wohnraumrechts, Preisrechts und Schulrechts. Das Apothekenrecht ist zu knapp. Es fehlt eine Erörterung der verschiedenen Arten von Konzessionen; das auf S. 319 erörterte Stoppgesetz ist nach der Entscheidung des BVerfG (NJW 56, 1025) nichtig. Als Rechtsgrundlage des Leistungsrechts vgl. jetzt das BLG vom 19. 10. 56 (BGBl. I S. 815).

Die geschichtlichen Ausführungen (Entwicklung des Begriffs der Verwaltung: S. 7 ff.; der Rechtsverordnungen: S. 61 ff.; der Selbstverwaltung: S. 263; des Polizeibegriffs: S. 279 ff.) sind recht gut. Trotz all ihrer Knappheit gelang es v. T., durch treffsicher ausgewählte Zitate der charakteristischsten Quellen ein zuverlässiges Übersichtsbild zu zeichnen. Die Raumnot zwang ihn dabei, das Schwergewicht auf einige wenige besonders wichtige Institute und Persönlichkeiten zu legen. Das führte dazu, daß die Zusammenhänge mit den Vorläufern nicht herausgearbeitet werden konnten. So wird auf Locke, Montesquieu und Rousseau hingewiesen, als stünden sie beziehungslos nebeneinander (vgl. dagegen Klimowsky, Die englische Gewaltenteilungslehre bis zu Montesquieu 1923). Der Unterschied zwischen materiellem (bis von Mohl) und formellem Rechtsstaatsbegriff (F. J. Stahl) ist nicht erwähnt, wohl aber der Kampf zwischen von Gneist und Bähr um die Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 203).

Die Eigenwilligkeiten des Verfassers im System führen dazu, daß manches Zusammengehörige an mehreren Stellen des Buches erörtert ist. Dabei sind nicht in allen Fällen Widersprüche vermieden. So sprechen z. B. die Ausführungen auf S. 45 Anm. 1, 123 Anm. 2 und 174 dafür, daß Verwaltungsakte, die nur anfechtbar aber nicht nichtig sind, in einem bürgerlichen Rechtsstreit nicht in Frage gestellt werden dürfen. Dem scheint der letzte Satz in Anm. 2 auf S. 52 zu widersprechen, wonach es an einer Rechtsgrundlage dafür fehle, daß solche Verwaltungsakte, selbst wenn sie unanfechtbar geworden sind, in den Gründen von Gerichtsurteilen als rechtmäßig angesehen werden müßten. Fragen der Beschwerde sind im 12. Kapitel (Beschwerde) und im 14. Kapitel (Verwaltungsgerichtsbarkeit) unter

Nr. 14 (Beschwerde) erörtert. Fragen der Verkehrssicherungspflicht finden sich auf S. 153, 366 und 367. Der Unterschied zwischen Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift und Allgemeinverfügung hätte klarer gemacht werden können, wenn das Problem nicht so weit auseinander erörtert worden wäre (S. 61 ff., 241 ff., 113 f.).

Das Lehrbuch enthält einige sehr problematische, aber des Nachdenkens werte Gedanken.

(a) So heißt es, die Frage nach dem Schöpfer einer Rechtsordnung sei eine politische Frage (S. 54, 62). Das gelte auch für die Anerkennung oder Nichtanerkennung der normativen Kraft des Faktischen (S. 60), für die Abgrenzung von Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Verwaltungsakten (S. 123 Anm. 0), für die Anerkennung subjektiver Rechte innerhalb der Hoheitsverwaltung (S. 134, 145 Anm. 3).

(b) V. T. sagt auf S. 99 Anm. 1: „Die frühere Einschränkung der Grundrechte durch den Eintritt in ein besonderes Gewaltverhältnis ist grundgesetzwidrig.“

(c) Er meint, öffentlich-rechtliche Verträge sollten auf den Bereich der nichthoheitlichen Verwaltung (S. 22) beschränkt werden, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Normcharakter dürfe es nicht geben (S. 99 Anm. 6).

Der Verfasser erörtert die klassische Gewaltenteilungslehre (S. 10), ist aber der Ansicht, daß jetzt die folgenden drei Funktionen der Staatsgewalt zu unterscheiden seien: Rechtsprechung, Verwaltung, Wirtschaftsordnung. Den Bereich der Gesetzgebung hat er als Frage des Staatsrechts ausgeklammert und selbständig zuvor erörtert. Es mag sein, daß die drei klassischen Gewalten im modernen Staat durch den Einfluß des Wirtschaftsrechts, durch Plangesetzgebung (vgl. Forsthoff, Verwaltungsrecht 6. Aufl., S. 181), durch die Verflechtung von öffentlichem und privatem Recht usw. eine besondere Tönung erfahren. Das rechtfertigt aber m. E. die Folgerungen v. T.s (S. 4, 48 ff.) nicht, die Wirtschaftsordnung als selbständige Staatsgewalt anzusehen.

Dem vorgerückten Studenten, dem Praktiker und dem Wissenschaftler gewährt das Buch einen anschaulichen Überblick über die Probleme des Verwaltungsrechts. Im Hinblick darauf, daß es in vielen — z. T. grundlegenden — Punkten von der herrschenden Meinung abweicht und auf die Problematik nicht immer deutlich genug hinweist, muß es sehr kritisch gelesen werden. Dr. Reuß

Der Beschädigte und Körperbehinderte im Daseinskampf einst und jetzt. Von Reg.-Rat Helmut Ziem. 99 Seiten. 1956. DM 7,50 — Heft 4 der Sozialpolitischen Schriften des Verlages Duncker & Humblot — Berlin/München.

Es gelang dem Verfasser, dem gestellten Thema gerecht zu werden. Das ist gleich vorweg zu sagen.

Weit in der Geschichte ausholend gibt diese Schrift in knapper, flüssiger Sprache in ihrem ersten Teil einen historischen Rückblick über die Entwicklung der Sozialgesetzgebung zugunsten der Beschädigten und Körperbehinderten. Für die letzten zweihundert Jahre verdichtet sie diesen Rückblick zu einer umfassenden Darstellung der Gesetzgebung und der staatlichen Fürsorgemaßnahmen in Deutschland auf diesem Gebiet.

In ihrem zweiten Teil behandelt die Arbeit den Einfluß des ersten Weltkrieges auf die Beschädigten- und Körperbehindertengesetzgebung, um im dritten Teil die neuesten Versorgungs- und Fürsorgengesetze in einer treffenden Gesamtübersicht in ihren Wechselwirkungen darzustellen. Auch auf die Entwicklung des Sozialversicherungsschutzes ist zur Vervollständigung noch kurz eingegangen worden.

Trotz des großen Umfangs dieses Stoffes sind auch wichtige Einzelgesetze untersucht und Einzelfragen behandelt worden. So ist vor allem die ausführliche Darstellung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. 6. 1953 beachtlich. Zu der noch nicht ausgetragenen Frage, wann nun eigentlich jemand als Schwerbeschädigter im Sinne dieses Gesetzes angesehen wird, nimmt der Verfasser ebenfalls gründlich Stellung.

Zu begrüßen ist auch das Bemühen des Verfassers, einen Beitrag zur Entfaltung der noch vielerorts anzutreffenden Begriffsverwirrung zu leisten. Unter dem Begriff „Beschädigter“ sollen zutreffend nur die Kriegs- und Arbeitsopfer verstanden werden, während der Begriff „Körperbehinderter“ allen aus anderen Gründen in ihrer Gesundheit beeinträchtigten Personen vorbehalten bleiben soll.

Die Schrift ist jedem Kundigen zu empfehlen. Wertvoll wird sie für alle diejenigen sein, die sich ernstlich bemühen, dem wichtigsten Anliegen unserer Zeit, der sozialen Frage, näher zu kommen.

Abschließend möchte ich auch auf die außerdem bisher erschienenen drei Hefte in dieser „gelben“ sozialpolitischen Schriftenreihe hinweisen. Jedes dieser Hefte verdient Beachtung! Weitere Neuerscheinungen in dieser Reihe müssen mit Interesse erwartet werden. Regierungsrat Niederle

Der Gewerbesteuerausgleich in Hessen. Von Bürgermeister z. w. v. Erwin Freckmann. Vorschriftenammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen, Heft 367, 1956, 48 Seiten. R. Boorberg Verlag, Stuttgart.

Nach einer kurzen Darstellung der Entwicklung des Gewerbesteuerausgleichs werden im ersten Teil die materiellen Bestimmungen und im zweiten Teil die Verfahrensvorschriften behandelt. Einzelne Begriffe wie z. B. Arbeitnehmer und Betriebsstätte werden an zahlreichen Beispielen erläutert. Auch die Rechtsprechung wird berücksichtigt, wie z. B. bei der Frage, ob Zeitungsausleger als Arbeitnehmer i. S. des Gewerbesteuerausgleichs anzusehen sind. Wenn im Abschnitt über das Zusammentreffen von Wohn- und Betriebsgemeinden davon gesprochen wird, daß eine Gemeinde ihre versehentlich nicht angemeldeten Arbeitnehmer „nachschieben“ kann, so dürfte hierbei übersehen sein, daß das neue Gesetz bei der Bestimmung über die Erklärung der Betriebsgemeinde von der Anerkennung des Ausgleichsanspruchs und der angemeldeten Zahl der Arbeitnehmer spricht. Im zweiten Teil werden u. a. die zahlreichen Fristen eingehend erörtert und besonders herausgestellt. Das Heft enthält auch eine Zusammenstellung der Vorschriften anderer Länder, mit welchen der Gewerbesteuerausgleich durchgeführt wird sowie den Text des Gesetzes und der Durchführungsverordnung. Es schließt mit einem umfangreichen Sachregister. Die Erläuterungen, die von einem erfahrenen Praktiker gegeben werden, sind beachtlich und ansprechend. Sie können empfohlen werden. Regierungsrat Fleck

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1956

Samstag, den 22. Dezember 1956

Nr. 51

Veröffentlichungen

3531

Umlegungsverfahren „Kleine Hainstraße“ in Hanau

Auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Kleine Hainstraße“ wird auf

Freitag, den 18. Januar 1957, 8.00 Uhr, im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, Zimmer 12, anberaumt. Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, 3. 12. 1956

Der Magistrat der Stadt Hanau
als Umlegungsbehörde

3532

Baulandumlegung für die Kapellenstraße in Oberjosbach

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. für das Land Hessen 1948, S. 139) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Untertaunuskreises hat am 12. 10. 1956 die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens für das Gebiet Kapellenstraße in Oberjosbach beschlossen. Das Verfahren wird am 15. 12. 1956 eröffnet. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstücks innerhalb des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Landratsamt in Bad Schwalbach, Badweg 3, Zimmer 25, in der Zeit vom 2. bis 16. Januar 1957 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: 1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken, 3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger, 5. die Gemeinde Oberjosbach.

Bad Schwalbach, 11. 12. 1956

Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde
gemäß § 27 des Aufbaugesetzes
vom 25. 10. 1948

Der Vorsitzende

Gerichtsangelegenheiten

3533

Erlaubnis zur Rechtsberatung

Dem Josef Schäfer in Offenbach, Bettinastraße 52, wurde für Offenbach die Erlaubnis zur Rechtsberatung unter Beschränkung auf das Arbeits-, Miet- und Wohnrecht erteilt.

Darmstadt, 11. 12. 1956

Der Landgerichtspräsident

3534

Erlaubnis zur Einziehung von Forderungen

371a E-1.631: Dem Kaufmann Anton Speth, geboren am 13. Febr. 1929 in Schifferstadt, wohnhaft in Frankfurt (Main), Falltorstraße 2, wird auf Grund des Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Frankfurt (Main) erteilt.

Frankfurt (Main), 13. 12. 1956

Der Amtsgerichtspräsident

3535

Zulassung als Rechtsbeistand

Dem Dr. Kurt Anklam in Gießen, Am Anger 24, habe ich die Erlaubnis erteilt, als Rechtsbeistand für den Bezirk des Amtsgerichts Gießen tätig zu werden.

Gießen, 29. 11. 1956

Der Landgerichtspräsident

3536

Aufgebotssachen

F 3/56: Der Rentzer Christoph Kessler in Langenhain-Ziegenberg hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg Band I Blatt 83 eingetragenen Grundstücks Flur I Nr. 159 5/10, Stall im Ort, 38 qm, beantragt.

Die Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers Balthasar Kessler I. werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Februar 1957, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Butzbach, 6. 12. 1956

Amtsgericht

3537

F 3/56: Der Schuhmacher und Auszügler Johann Martin Köhler aus Besse hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 23. 7. 1929 über die im Grundbuch von Besse, Blatt Nr. 682, in Abt. III, Nr. 9, für den Kreis Fritzlar eingetragene Hypothek für eine mit 4½ vom Hundert jährlich verzinsliche Darlehnsforderung von 1000,— Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. April 1957, 12½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 9, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fritzlar, 12. 12. 1956

Amtsgericht

3538

F 18/56: Die Witwe Katharina Geist, Horbach, Krs. Gelnhausen, Haus Nr. 79, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers zu 1/2 des im Grundbuch von Horbach, Band 21, Blatt 440, eingetragenen Grundstücks Gemarkung Horbach, Flur 18, Flurst. Nr. 48, Hofraum, Mittelstr. Nr. 79, 81, Größe 2,08 Ar, nämlich des Heinrich Geist II, Georg Adams Sohn, Horbach, beantragt (927 BGB).

Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer Heinrich Geist II, Georg Adams Sohn, Horbach, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. Februar 1957, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotsstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Gelnhausen, 3. 12. 1956

Amtsgericht

3539

3 F 3/56: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Rossdorf, Blatt 393, Abt. III lfd. Nr. 1 für die Landesleihbank Hanau zu Hanau eingetragene Hypothek über 950,— Goldmark nebst 4½ Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Hanau, 4. 12. 1956

Amtsgericht

3540

10 F 62/56: Die Eheleute Bäckermeister Josef und Johanna Weinholz geb. Barthelmes aus Lohfelden, Kreis Kassel, haben das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Ochshausen, Blatt 335, in Abt. III, lfd. Nr. 1 für die Gerhard Fieseler Werke G.m.b.H. in Kassel eingetragene Darlehns-hypothek von 5000,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. April 1957, vorm. 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 10. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 10

Güterrechtsregistersachen

3541

GR 209 — Klein, Wilhelm Josef, Winzer, und Maria, verw. Wildner, geb. Schöpp, Rauenthal. Durch Vertrag vom 1. 10. 1956 ist allgemeine Gütergemeinschaft nach §§ 1437 ff. BGB vereinbart.

Eltville, 12. 12. 1956

Amtsgericht

3542

GR 400: Schlesinger, Oskar Siegfried, Kaufmann, Kassel, und Margot Martha geb. Spangenberg. Vertrag vom 16. 11. 56. Gütertrennung. 7. 12. 56.

GR 400 A: Oberste-Berghaus, Günter Otto, Verw.-Angestellter, Kassel-Harleshausen, u. Sigrid, geb. Fennel. Vertrag vom 28. 9. 56. Gütertrennung. 10. 12. 56.
Kassel, 12. 12. 1956 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen**3543**

7 VR 229 — In das hiesige Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Betriebs-Unterstützungseinrichtung der Firma Druckerei Franz Jos. Henrich in Ffm.-Schwanheim, Ffm.-Schwanheim.

Frankfurt (Main)-Höchst, 30. 11. 1956
Amtsgericht, Abteilung 7

3544

VR 417: Betriebsunterstützungskasse der A. Bitter & Co. G.m.b.H. Kassel, Kassel, 12. 12. 56.

VR 418: Goethe-Gesellschaft Kassel (Ortsvereinigung der Goethe-Gesellschaft Weimar), Kassel, 12. 12. 56.
Kassel, 12. 12. 1956 **Amtsgericht**

3545

V. R. 43: Vereinigung Rheingauer Kohlenhändler, Rüdeshheim am Rhein. Der Verein hat seinen Sitz von Rüdeshheim nach Geisenheim/Rh. verlegt.

Rüdeshheim (Rhein), 3. 12. 1956
Amtsgericht

3546

3 VR 85 — Neueintragung: In das Vereinsregister wurde eingetragen: Ländlicher Reit- und Fahrverein Witzenhausen. eingetragener Verein. Sitz: Witzenhausen Witzenhausen, 19. 11. 1956 **Amtsgericht**

Liquidationen**3547**

Als Liquidator der Vereinigung der Freunde des Seminars für ländliches Genossenschaftswesen e. V. in Gießen mache ich hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und fordere gleichzeitig die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei mir auf.

Gießen, 12. 10. 1956
Georg Hartmann,
Direktor, Gießen, Westanlage 33

Vergleichs- und Konkursachen**3548**

VN 2/56 — Vergleichsverfahren: Die Frau Luise Neumann, geborene Henkel, in Alsfeld, Grünbergerstraße 1, Inhaberin des Konfektions- und Damenbekleidungs geschäfts „Salon Neumann“, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heerdt in Alsfeld, hat durch einen am 8. Dezember 1956 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen bean-

tragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Dingeldey in Alsfeld zum vorläufigen Verwalter bestellt. Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin vorerst nicht auferlegt.

Alsfeld, 13. 12. 1956 **Amtsgericht**

3549

2 VN 1/56 — Beschluß: Der Kaufmann Karl Abhau, Alleininhaber der bisher in Gashol bei Rhoden unter der nicht eingetragenen Firma Gebrüder Abhau betriebenen Ziegelei, wohnhaft in Rhoden, Langestraße 250, hat durch einen am 11. 12. 1956 eingegangenen Antrag, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Kurt Henschel in Arolsen, Bahnhofstraße 1, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Arolsen, 12. 12. 1956 **Amtsgericht**

3550

2 N 11/50 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hans Reichl, Bier- und Spirituosen-Großhandlung in Arolsen, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 11. Januar 1957, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 600,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 290,60 DM festgesetzt.

Arolsen, 13. 12. 1956 **Amtsgericht**

3551

3 N 38/53 — Betr.: Konkursverfahren Fabrikant Albert Wälke, Betonsteinwerk in Pfungstadt b/Dst., Seeheimer Straße 37. Beschluß. 1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1075,00 DM, seine Auslagen werden auf 100,00 DM festgesetzt. 2. Termin zur Gläubigerversammlung wird bestimmt auf: Donnerstag, den 10. Januar 1957, vorm. 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, I. St. Zimmer Nr. 510. Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. b) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. c) Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels ausreichender Masse.

Darmstadt, 7. 12. 1956 **Amtsgericht, Abt. 6**

3552

3 N 107/53 — Betr.: Konkursverfahren Weißbindermeister Amandus Schubert in Darmstadt, Holzhofallee 11. Beschluß. Termin zur Gläubigerversammlung wird bestimmt auf: Donnerstag, den 17. Januar 1957, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenpl. 12, Zimmer 510. Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. 2. Abnahme

der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis. 4. Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.
Darmstadt, 12. 12. 1956 **Amtsgericht, Abt. 6**

3553

6 N 7/50: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Deli Schuhfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eschwege wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters Dipl.-Kaufmann Helmut Wallner wird auf 190,— DM festgesetzt.

Eschwege, 13. 12. 1956 **Amtsgericht, Abt. II**

3554

81 N 138/51 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dr. Curt Badhauser & Co. i. L. Komm.-Ges., Frankfurt (M), Fichardstraße 28, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 4. Januar 1957, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 11. 12. 1956
Amtsgericht, Abt. 81

3555

81 N 230/53 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gartenarchitekten Albert Lühr, Frankfurt (M), Mauerweg 30, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt seine Vergütung von DM 500,—, für seine Auslagen DM 57,09.

Frankfurt (Main), 10. 12. 1956
Amtsgericht, Abt. 81

3556

81 N 338/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Friedrich Jahnelt, Bad Homburg v. d. H., Brüningstr. 17, Alleininhaber der Fa. Karl F. Jahnelt, Eisen u. Metalle, Frankfurt (M), Mainzer Landstraße 349, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 4. Januar 1957, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 337.

Frankfurt (Main), 6. 12. 1956
Amtsgericht, Abt. 81

3557

81 VN 40/56 — Vergleichsverfahren: Die Allianz-Film G.m.b.H., Berlin mit Zentrale in Frankfurt (Main), Neue Mainzer Straße 33-35 und Zweigstellen in Hamburg 36, Dammthorstr. 14, Düsseldorf, Königs-Allee 96, Frankfurt (M), Kaiserstraße 64, München, Blumenstraße 7 und Berlin-Wilmersdorf, Bundes-Allee 35, hat durch einen am 12. Dezember 1956 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt (Main), Zeil 65-69, Tel. 9 58 24, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 12. 12. 1956
Amtsgericht, Abt. 81

3558

81 N 398/56 — Anschließkonkursverfahren: Der Antrag der G. Helwig G.m.b.H., Herstellung von feinen Lacken, Polituren u. a., Hofheim (Taunus), Lorsbacher Str. 58-60, früher Frankfurt (Main), über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 11. Dezember 1956, 9.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Friedrich Mathern, Frankfurt (Main), Goetheplatz 7, Tel. 9 35 30, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 11. Januar 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 11. Januar 1957, 12.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 15. Februar 1957, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. Januar 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 11. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 31

3559

81 VN 41/56 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Gerhard Paul, Frankfurt (M), Finkenhofstr. 29, Inhaber der Firma Gerhard Paul, Eisenwaren-Großhandlung, Frankfurt (M), Weismüller-Str. Nr. 46, hat durch einen am 13. Dezember 1956 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Joseph Weyrich, Frankfurt (M), Arndtstr. 15, Tel. 77 70 45, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Dem Schuldner wird verboten, über sein Grundstück — Grundbuch von Frankfurt (M), Bezirk 26, Bd. 8, Blatt 297 — zu verfügen.

Frankfurt (Main), 13. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3560

81 N 137-38/56 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen I. der Firma Alfred Knierim K.G., Frankfurt (M), Neue Kräme 29, 2, des persönlich haftenden Gesellschafters Alfred Knierim, Frankfurt (M), daselbst, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Für den Konkursverwalter ist die Vergütung in jedem Verfahren auf DM 150,— festgesetzt.

Frankfurt (Main), 26. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3561

81 N 379/56 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Salomon Nowak, Frankfurt a. M., Landgrafenstr. 43, bisher. Inhabers Bettenhaus Nowak, Frankfurt a. M., Fichardstr. 22, mit Büro Hardenbergstr. 9 und Mainz, Clarastraße 22, wird heute am 11. Dezember 1956, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Joseph Dillmann, Frankfurt a. M., Berliner Straße 42, Tel. 9 18 82, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 11. Januar 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 11. Januar 1957, 11.30 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 15. Febr. 1957, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. Januar 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 11. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 31

3562

81 N 401/56 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Ohlerich & Poths Hoch- und Tiefbau-Gesellschaft m.b.H., Frankfurt (M), Am Leonhardsbrunn 21, wird heute am 14. Dezember 1956, 8.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Adolf Frill, Frankfurt (M), Zeil 45, Tel. 9 50 26, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 18. Januar 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 18. Januar 1957, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 15. Februar 1957, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. Januar 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 14. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3563

81 N 401/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinnützigen Baugenossenschaft „Eigenheim“ e.G.m.b.H., Frankfurt (M)-Höchst, Windthorststr., wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 4. Januar 1957, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 5. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3564

81 N 187/55 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Heinrich Sommer, Frankfurt (M), Hohenstaufenstr. 15, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses Brückner, Wiegand und Adam ist die Vergütung auf je 96,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 6. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3565

81 N 105/50: Im Konkursverfahren Deutsche Wohnstättengesellschaft e.G.m.b.H. in Frankfurt a. M. (81 N 105/50 des Amtsgerichts in Frankfurt am Main) soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Der Gläubigerausschuß hat eine Abschlagsverteilung von 15% genehmigt. Die verfügbaren sind DM 279 981,49 einfache Konkursforderungen. Das Verzeichnis der bare Masse beträgt DM 68 719,08. Zu bezu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht aus.

Frankfurt (Main), 12. 12. 1956

Der Konkursverwalter

v. Mettenheim, Rechtsanwalt

3566

5 N 25/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Thome, Strickwarenfabrikation, Fulda, Leipziger Straße 135, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 19. 10. 1956 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß von demselben Tage bestätigt worden ist, aufgehoben.

Fulda, 8. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

3567

3 VN 1/56: Der Kaufmann Helmut Lettermann, Großhandlung in Süßwaren, Spirituosen, Feinkost und Molkereiprodukten, Weidenhausen, Krs. Biedenkopf, hat unter 3 VN 1/56 die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragt. Zum vorläufigen Verwalter ist der Steuerberater Wilhelm Becker in Biedenkopf, Hainstraße, bestellt.

Gladenbach, 13. 12. 1956

Amtsgericht

3568

4 VN 1/56 — Beschluß: In dem Vergleichsantragsverfahren der Firma Matratzenfabrik Albert Burgmer OHG. in Kilianstädten wird zur Sicherung der Masse der Schuldnerin die Einziehung von Außenständen verboten (§§ 12, 59 Vgl. O).

Hanau, 11. 12. 1956 Amtsgericht, Abt. 4

3569

N 4/54: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Felix Winnecken in Homberg, Bez. Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 1362,78 DM. Zu berücksichtigen sind 1731,54 DM bevorrechtigte Gläubiger. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Homberg, Bez. Kassel, offen.

Homberg (Bez. Kassel), 14. 12. 1956

Der Konkursverwalter
Dr. Dowie, Rechtsanwalt**3570**

17 N 47/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Ww. Margarete Schimmelpfennig, Kassel, Wilhelmshöher Allee 176, Inhaberin der Firma Alexander Schimmelpfennig, Gartengestaltung, Kassel, Lassallestraße 1, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 11. Januar 1957, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Schumann, Kassel, ist auf 650,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 78,30 DM festgesetzt worden.

Kassel, 11. 12. 1956

Amtsgericht

3571

17 N 97/54: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 3. 1955 verstorbenen Dipl.-Ing. Victor Keil, Inhaber der eingetragenen Firma Dipl.-Ing. Victor Keil, Hoch- und Tiefbau, Beton- und Eisenbetonbau, Kassel, Zwehrener Weg 54, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 4. Januar 1957, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt.

Kassel, 7. 12. 1956

Amtsgericht

3572

17 N 78/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der oHG. in Firma Wilhelm Degele, Kassel, Obere Königsstraße 16/18, Fachgeschäft für Damenmoden, ist zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf den 9. Januar 1957, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer Nr. 50, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle, Abteilung 17 des Amtsgerichts Kassel, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Kassel, 11. 12. 1956

Amtsgericht

3573

2 N 4/55 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. September 1954 in Neuenhain/Taunus verstorbenen Obergeringieurs Hermann Mayr wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Königstein/Taunus, 8. 12. 1956 **Amtsgericht****3574**

N 12/56 — Konkursöffnung:
Über das Vermögen der Hessischen Schmuck-

federnfabrik GmbH., Wallernhausen, wird heute, am 11. Dezember 1956, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Die Gesellschaft ist zahlungsunfähig. Der Dipl.-Kaufmann Mann in Büdingen, Friedrich-Fendt-Straße 20, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1957, bei Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses auf Freitag, den 11. Januar 1957, vorm. 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 8. Februar 1957, vorm. 9.30 Uhr, auf dem hiesigen Gericht, Zimmer 1, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. Dezember 1956 Anzeige zu machen. Sollen sicherungshalber übereignete Sachen verwertet werden, so ist dem Konkursverwalter vorher Kenntnis zu geben.

Nidda, 11. 12. 1956

Amtsgericht**3575**

7 N 62/53: Das am 18. 9. 53 über das Vermögen der Fa. Georg Lembke OHG., Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik in Offenbach a. M., Bahnhofstraße 37, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins als durch Zwangsvergleich beendet aufgehoben.

Offenbach (Main), 7. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 7**3576**

7 N 63/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Agathe Aulbach Wwe. geb. Herrmann, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Wilhelm Aulbach Ww., Heusenstamm/Krs. Offb., Eisenbahnstraße 11, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Offenbach (Main), 12. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 7**3577**

7 N 14/55: Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Hilde Ihrig geb. Mutter in Offenbach a. M., Bernardstraße 51. Nach Bestätigung des Zwangsvergleichs wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters bestimmt auf Freitag, den 11. 1. 57, 11 Uhr, Zi. 37. Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle — Zimmer 33 — offen.

Zur Schlußverteilung steht ein Massebestand von DM 302,46 zur Verfügung. Vorrrechtsgläubiger nach § 61, Ziff. 1 KO werden mit DM 8,40 voll befriedigt; die Vorrrechtsgläubiger nach § 61, Ziff. 2 KO mit Forderungen von DM 1.960,55 erhalten 15% Quote = DM 294,06.

Offenbach (Main), 12. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 7**3578**

62 N 82/56: Über das Vermögen des Dachdeckermeisters Heinrich Lotz in Wiesbaden-Schierstein, Biebricher Str. 31, wird heute, am 8. Dezember 1956, 11 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Wilhelminenstraße 22. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 5. Januar 1957. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 14. Januar 1957, 9 Uhr, Zimmer 241. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1957.

Wiesbaden, 8. 12. 1956

Amtsgericht**3579**

62 VN 11/56: Vergleichsantrag vom 10. Dezember 1956 der Firma ZE-HO GmbH. in Wiesbaden-Kastel, Alte Lokhalle. Vorläufiger Verwalter: Rechtsanwalt Büning in Wiesbaden-Biebrich, Siegfriedstraße 6 (Tel. 6 68 06).

Wiesbaden, 11. 12. 1956

Amtsgericht**3580**

2 N 4/55 — Beschluß: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Gerstenberg in Witzenhausen wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Witzenhausen, 10. 12. 1956

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. — Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3581

K 13/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Kemel Band 7 Blatt 200 A eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Gemarkung Kemel, Flur 12, Flurstück 93, Grünland an der Köthsseifen, 3,18 Ar, Unland daselbst, 0,60 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Kemel, Flur 7, Flurstück 431, Ackerland, Heimbacher Pfad, 21,36 Ar, sollen am 13. Februar 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße 12, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 1. November 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Emma Metz, ge-

borene Trautmann, in Wiesbaden, Hermannstraße 26, Ingenieur Kurt Metz, Wiesbaden, Hermannstraße 26; in ungeteilter Erben-gemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 16. 11. 1956

3582

6 K 48/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Griesheim Band 73 Blatt Nr. 4435 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Fl. 2 Nr. 143 33/100, Grabgarten durch den Darmstädter Weg, 2,40 Ar (Betrag der Schätzung: 960,— DM), lfd. Nr. 2, Fl. 2 Nr. 143 35/100, Hofreite, daselbst, 1,27 Ar (5178,— DM), lfd. Nr. 3 Fl. 2 Nr. 138 8/10, Grabgarten, daselbst, 0,61 Ar (244,— DM), lfd. Nr. 4, Fl. 2 Nr. 138 91/100, Grabgarten, daselbst, 0,73 Ar (292,— DM), lfd. Nr. 5, Fl. 12 Nr. 482, Acker auf dem alten Darmstädter Weg, 16,14 Ar (3228,— DM) sollen am Samstag, den 9. Februar 1957, vorm. 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. Nov. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jakob Schecker III. in Griesheim zu $\frac{1}{8}$, Peter Schecker II. zu Griesheim zu $\frac{3}{16}$, Marg. Schneider geb. Schecker in Rüsselsheim zu $\frac{3}{16}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 12. 1956

Amtsgericht

3583

6 K 12/56: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das in Haiger/Dillkreis belegene, im Grundbuch von Haiger, Band 38, Blatt 1514, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen I. des inzwischen verstorbenen Polizeiwachtmeisters i. R. Friedrich Stoll in Haiger, 2. der Eigentumserben dessen Ehefrau Luise, geb. Kilian in Haiger, nämlich a) der Ehefrau des Arbeiters Karl Althaus, Martha geborene Stoll, in Haiger, b) der Ehefrau des Fabrikarbeiters Eugen Paul, Erna geborene Stoll, in Haiger, c) der Ehefrau des Eisenbahnschaffners Karl Reh, Frieda geb. Stoll, in Haiger, d) der Ehefrau des Chauffeurs Anton Huster-mayer, Gertrud geb. Stoll, in Masthoete/Krs. Wiedenbrück, e) der Kinder der verstorbenen Ehefrau Hedwig Althaus geb. Stoll in Haiger, nämlich aa) des Mechanikers Kurt Althaus, bb) des Schmiedes Werner Althaus, cc) der Hildegard Althaus, dd) der Hedwig Althaus, alle in Haiger; zu 1. und 2. in bislang nicht auseinandergesetzter ehelicher Errungenschaftsgemeinschaft des vormals Nassauischen Landesrechts eingetragene Grundstück in Gemarkung Haiger, Kartenblatt 2, Parz. 111/41, Bebauter Hofraum mit Wohnhaus, Rodenbacher Straße 1, 0,87 Ar groß, am 26. Februar 1957, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Untertor, Zimmer Nr. 18, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 1956 in das Grundbuch eingetragen. Festgesetzter Wert: 7825,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 30. 11. 1956

Amtsgericht

3584

6 K 27/52: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Straßebbersbach, Band 14, Blatt 560, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 22. Februar 1957, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ewersbach-Straßebbersbach, Flur 13, Parz. 284/134, Wohnhaus mit Hofraum, Kirschhofweg Nr. 152, 2,23 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Schweinehändlers Adolf Lauber, Marie geb. Knöbel, in Straßebbersbach eingetragen. Festgesetzter Wert: 20 819,65 D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 7. 12. 1956

Amtsgericht

3585

K 12/56: Das im Grundbuch von Frankenberg/Eder, Bezirk Frankenberg, Band 52, Blatt 2326, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankenberg, Flur 49, Flurstück 4, Geb.-B. 569, Hof- und Gebäudefläche, Geismarer Str. 15, 4,23 Ar, soll am 4. März 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. Nr. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 2. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Heinrich Hohmann in Frankenberg/Eder. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 10. 12. 1956

Amtsgericht

3586

K 7/56: Die im Grundbuch von Queckborn Band IX Blatt 482 eingetragenen Grundstücke, Nr. 1, Gemarkung Queckborn, Gartenland in der Wasserdälle, Flur V, Flurstück 98, 8,59 Ar, Nr. 2, Gemarkung Queckborn, Hof- und Gebäudefläche daselbst, Flur V, Flurstück 98 $\frac{5}{10}$, 5,16 Ar, sollen am Mittwoch, den 13. März 1957, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Grünberg, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2. Ursula Jäger von Queckborn, zur Zeit in München, Tochter des Architekten Georg Wilhelm Jäger in Queckborn. Die zu 2) Genannte ist jetzt Ehefrau des Dr. Werner Geibel in Hungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 10. 12. 1956

Amtsgericht

3587

K 4/53: Die im Grundbuch von Lauter Band I Blatt 14 eingetragenen Grundstücke, Nr. 1, Gemarkung Lauter, Ackerland, in den Schmittergärten, Flur I, Flurstück 3, 7,04 Ar, Nr. 2, Gemarkung Lauter, Ackerland im

Ort, Flur I, Flurstück 134, 3,42 Ar, Grünland im Ort, Flur I, Flurstück 134, 2,21 Ar, Nr. 4, Gemarkung Lauter, Ackerland (Obstbäume) auf der Leimenkaute, Flur II, Flurstück 38, 29,76 Ar, Nr. 6, Gemarkung Lauter, Grünland im Boden, Flur IX, Flurstück 115, 31,16 Ar, Nr. 7, Gemarkung Lauter, Hof- und Gebäudefläche Haus Nr. 45, im Ort, Flur I, Flurstück 12, 9,43 Ar, sollen am Montag, dem 21. Januar 1957, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Grünberg, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. Februar 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Else Gradert geb. Birkelbach (Ehefrau des Otto Gradert in Lauter).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 10. 12. 1956

Amtsgericht

3588

3 K 25/56: Die im Grundbuch von Oberzeuzheim Band 17 Blatt 669 eingetragenen Grundstücke Nr. 30, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 24, Flurstück 43, Ackerland auf dem Mausberg, 44,15 Ar, Nr. 31, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 25, Flurstück 57, Grünland (Obst) Altenhof, 54,53 Ar, Nr. 32, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 32, Flurstück 41, Ackerland rechts d. Weyererweg, 27,29 Ar, Nr. 33, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 33, Flurstück 47, Ackerland im Grund, 34,25 Ar, Nr. 34, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 35, Flurstück 12, Ackerland hinter d. Straße ober dem Limburger Weg, 42,62 Ar, Nr. 35, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 42, Flurstück 33, Ackerland Bauplatz Bahnhofstraße, 12,66 Ar, lfd. Nr. 36, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 44, Flurstück 34, Ackerland gegen den grünen Weg, 33,11 Ar, lfd. Nr. 37, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 45, Flurstück 12, Ackerland Liebschesberg, 39,29 Ar, sollen am 6. März 1957, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. November 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Der Landwirt Georg Bausch, Sohn von Bürgermeister Georg Bausch 3, in Oberzeuzheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 7. 12. 1956

Amtsgericht

3589

3 K 19/56: Die im Grundbuch von Dorchheim, Band 10, Blatt 382, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 11, Gemarkung Dorchheim, Flur 15, Flurstück 98, Ackerland links dem Vogelsandweg, 22,02 Ar; lfd. Nr. 12, Dorchheim, Flur 15, Flurstück 99, Ackerland das., 17,02 Ar; lfd. Nr. 13, Dorchheim, Flur 9, Flurstück 65, Grünland in der Gadenwies, 8,61 Ar; sollen am 27. Februar 1957, 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. September 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Techniker Hugo Robert Oppermann in Dorchheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 8. 12. 1956

Amtsgericht

3590

3 K 24/56: Das im Grundbuch von Oberzeuzheim Band 17 Blatt 671 eingetragene Grundstück Nr. 6, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 38, Flurstück 9, Ackerland (Obstbäume) b. Kirschbaum, 36,12 Ar, Grünland daselbst, 14,80 Ar, soll am 6. März 1957, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. Nov. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2. der ledigen Theresia Bausch, Tochter des Bürgermeisters Georg Bausch III, Oberzeuzheim, zu $\frac{1}{5}$, 3. der Landwirt Georg Bausch, Sohn des Bürgermeisters Georg Bausch III, daselbst, zu $\frac{2}{5}$, 5. der Maria Bausch, Lehrerin in Marxheim, zu $\frac{1}{15}$, 6. der Kaufmann Eduard Bausch, Oberzeuzheim, zu $\frac{1}{15}$, 7. der stud.phil. Hermann Bausch, daselbst, zu $\frac{1}{15}$, 8. der Landwirt Eduard Anton Stähler, Oberzeuzheim (Sohn von Josef Wilhelm), zu $\frac{1}{6}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 7. 12. 1956 **Amtsgericht**

3591

18 K 77/55: Am 13. Februar 1957, 10.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel, Band 78, Blatt 1539, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 504/52, Hof- u. Gebäudefläche Luisenstraße Nr. 22, Größe 3,70 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Zimmermeister Walter Baum, Kassel, Hegelsbergstraße 42.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 12. 1956 **Amtsgericht**

3592

K 11/56: Die im Grundbuch von Langenselbold, Blatt 4208, unter Nr. 1—3 und Blatt 4027 unter Nr. 12—15 eingetragenen Grundstücke

a) Blatt 4208: Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 85, Flurstück 83/25; Nr. 2, Gemarkung Langenselbold, Flur 42, Flurstück 153/49; Nr. 3, Langenselbold, Flur 69, Flurstück 65;

b) Blatt 4027: Nr. 12, Gemarkung Langenselbold, Flur 69, Flurstück 63/1; Nr. 13, Gemarkung Langenselbold, Flur 69, Flurstück 66; Nr. 14, Gemarkung Langenselbold, Flur 42, Flurstück 154/50; Nr. 15, Gemarkung Langenselbold, Flur 37, Flurstück 32; sollen am 22. Febr. 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Steinweg 13, Zimmer Nr. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Bzgl. Blatt 4208 Nr. 1-3 und Blatt 4027 Nr. 12 u. 15 nur hinsichtlich der ideellen Hälfte des Paul Priwosniak. Eingetragene Eigentümer am 10. 8. bzw. 22. 10. 56 (Tag d. Versteigerungsvermerks): Kaufmann Paul Priwosniak, Langenselbold, Kreuze 11 und Maria Barthel gesch. Priwosniak, Langenselbold, Querstraße 4, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 11. 12. 1956 **Amtsgericht**

3593

7 K 56/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 98, Blatt 2707, Flur 6 Nr. 141, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 82, 4,58 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. 11. 1955) auf den Namen des Kaufmanns Friedrich Heinrich Lehr eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37, am Freitag, den 8. Februar 1957, 11 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 39 300,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 7. 12. 1956 **Amtsgericht, Abt. 7**

3594

3 K 21/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Geisenheim Band 42 Blatt Nr. 1662 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur 13, Flurstück Nr. 778/29, Lieg.-B. 2221, Geb.-B. 766, Hof- und Gebäudefläche, Bergstr. 24, 3,37 Ar, soll am 28. Januar 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Feldstraße Nr. 9, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bergmann Heinrich Scholl II in Geisenheim zu $\frac{1}{2}$, Anna Maria Berg geb. Scholl zu Geisenheim zu $\frac{1}{6}$, Martin Heinrich Scholl in Geisenheim zu $\frac{1}{6}$, Fr. Rosa Scholl in Geisenheim zu $\frac{1}{6}$. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 272,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhg.), 11. 12. 1956 **Amtsgericht**

3595

3 K 14/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Arfurt, Band 11, Blatt 406, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse Haus Nr. 125, 3,96 Ar, am 21. Februar 1957, vormittags 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Runkel/Lahn, Zimmer 5, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 25. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landmann Heinrich Behr zu Arfurt. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 4. 12. 1956 **Amtsgericht**

3596

3 K 2/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Ennerich, Band II, Blatt 40, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 46/19, Hof- und Gebäudefläche, Hohlstr. 35, 0,90 Ar, und lfd. Nr. 5, Flur 19, Flurstück 658 (Grünland auf der Hohl, 0,90 Ar, Hutung auf d. Hohl, 1,77 Ar, und Acker auf der Hohl, 0,55 Ar), am 14. Februar 1957, vormittags 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Runkel/Lahn, Zimmer 5,

versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 23. Febr. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Invalide Karl Hild in Ennerich. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 2600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 3. 12. 1956 **Amtsgericht**

3597

K 2/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Soden, Band XVI, Blatt Nr. 641, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. Februar 1957, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtshof, Zimmer Nr. 6, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Soden, Flur 15, Parz. '33, Grundsteuer Mutterrolle Nr. 696, Hof- und Gebäudefläche am Bruch, 15,08 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Mai 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Tankstelleninhabers Karl Städtler, Margarethe geb. Zankl in Bischofsheim (Kr. Hanau) eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist auf 80 000,— DM, der des Zubehörs auf 6000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Salmünster, 13. 12. 1956 **Amtsgericht**

3598

K 13/55 (verbunden mit K 15/56): Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von a) Rückershausen, Band 1, Blatt 20, b) Rückershausen, Band 2, Blatt 49, c) Winkels, Band 14, Blatt 415, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. Februar 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, versteigert werden:

a) Rückershausen, Band 1, Blatt 20: lfd. Nr. 18, Flur 6, Parz. 47, Acker (Obstb.), Gärten unter dem Dorf 4,04 Ar; lfd. Nr. 19, Flur 8, Parz. 13, Acker über dem Born, 20,82 Ar;

b) Rückershausen, Band 2, Blatt 49: lfd. Nr. 22, Flur 7, Parz. 42, Grünland (Obstb.) und Unland Hinterstruth, 15,96 Ar; lfd. Nr. 23, Flur 12, Parz. 27, Acker Oseifen, 15,60 Ar;

c) Winkels, Band 14, Blatt 415: lfd. Nr. 1, Flur 22, Parz. 150, Acker Gemeindeteil, 7,00 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. 1. 1956 und 9. 7. 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: Zu a): Die Ehefrau des Landmanns Wilhelm Beck, Louise Wilhelmine, geb. Ochs von Rückershausen; zu b): Karl Wilhelm Beck von Rückershausen; zu c): Landmann Wilhelm Beck, Ehefrau Luise Wilhelmine, geb. Ochs zu Rückershausen. Zur Abgabe von Geboten ist die Vorlage einer Bietgenehmigung erforderlich, die rechtzeitig vor dem Termin bei dem Landwirtschaftsamt in Weilburg zu beantragen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 10. 12. 1956 **Amtsgericht**

3599

61 K 16/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen Band 364 Blatt 5557 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. Februar 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Flur 135, Flurstück 50, Garten, Dotzheimer/Ecke Steinmetzstr., 6,61 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. 8. 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. der Konditor Hermann Rücker, 2. dessen Ehefrau Paula geb. Bossart, beide in Wiesbaden, zu je 1/2, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 6. 12. 1956

Amtsgericht

3600

61 K 27/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wiesbaden — Außen, Band 124, Blatt 2370, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. Februar 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 373/4 etc.; lfd. Nr. 2, Flur 28, Flurstück 546/5, a, b, c, d: bebauter Hofraum — teilweise — Platter Straße 73, 9,02 Ar und 0,38 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August, bzw. 22. November 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Kaufmann Richard Herwegh, b) die Ehefrau Gertrud Binck geb. Distel, zu je 1/2 eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 10. 12. 1956

Amtsgericht

3601

2 K 6/50: Das im Grundbuch von Gertenbach Band 7 Blatt 97 eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Gertenbach, Flur 1, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche u. Gartenland, am Steimel, Haus Nr. 93, 17,56 Ar, Einheitswert 2200,— DM, Grundsteuer monatl. 2,29 DM, soll am 13. Februar 1957, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 30. Nov. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zivilingenieur Karl Böttcher in Gertenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 13. 12. 1956

Amtsgericht

3602

K 5/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Braunau, Band 2, Blatt 33, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunau, Flur 1, Flurst. 182/183, Lieg.-B. 18/18, Geb.-B. 42, Wohnhaus, Gebäude u. Hofr. Braunau im Oberdorf, 2,05 Ar; lfd. Nr. 2, Gem. Braunau, Flur 3, Flurstück 41, Wiese, die Rosenlachen, 66,93 Ar; lfd. Nr. 3, Gem. Braunau, Flur 3, Flurst. 42, Wiese, die Rosenlachen, 22,85 Ar; lfd. Nr. 4, Gem. Braunau, Flur 4, Flurstück 37, Acker, Wiese u. Hute, die Heiligenwiesen, 128,61 Ar, sollen am 22. März 1957, 10 Uhr, im

Gerichtsgebäude Bad Wildungen, am Markt Nr. 1, Zimmer Nr. 1, (5) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 24. 11. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die ledige Marie Dietz in Braunau.

Zur Abgabe von Geboten auf folgende Grundstücke: lfd. Nr. 2 Kbl. 3, Parz. 41, Wiese, die Rosenlachen, 66,93 Ar; lfd. Nr. 3, Kbl. 3, Parz. 42, Wiese, die Rosenlachen, 22,85 Ar; lfd. Nr. 4, Kbl. 4, Parz. 37, Acker, Wiese und Hute, die Heiligenwiesen, 128,61 Ar, ist eine Bietgenehmigung des Amtsgerichts — Abt. für Landwirtschaftsachen — erforderlich, die rechtzeitig vor dem Versteigerungstermin erwirkt sein muß. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 13. 12. 1956

Amtsgericht

3603

5 K 15/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Driedorf, Band 18, Blatt 655 A, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Driedorf, Flur 9, Flurst. 96/4, Lieg.-B. 451, Geb.-B. 227, Hof- und Gebäudefläche, Turnstr. 1, 5,55 Ar, soll am 18. Februar 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstr. 16, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 31. August 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Altwarenhändlers Wilhelm Schnautz, Gertrud geb. Schäfer, in Driedorf. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 24 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 17. 12. 1956

Amtsgericht

Nach Anzeigenschluß eingegangen

Aufgebotssachen

3604

34 F 11/56: Fräulein Katharine Schubert, Philipp Schubert und Elisabetha Lotz geb. Schubert, in ungeteilter Erbengemeinschaft, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Darmstadt, Bez. III, Bl. 1262, in Abt. III, Nr. 2 für den Kaufmann Adolf Schaberger in Darmstadt eingetragene Hypothek von 1500 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 2. Mai 1957, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 601, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Darmstadt, 17. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 34

3605

F 2/56: Der Brief über die im Grundbuch von Allmuthshausen, Band 8, Blatt 55, in Abt. III, Nr. 1, für den Waßmuthshäuser Darlehnskassenverein e.G.m.u.H. eingetragene Grundschuld ist kraftlos (Urt. v. 11. 12. 1956).

Homburg (Bez. Kassel), 17. 12. 1956

Amtsgericht

3606

F 6/56: Der Landwirt Willy Ganss in Ilbeshausen, Kreis Lauterbach/H., Hindenburgstr. Nr. 9, hat gemäß § 927 BGB das Aufgebot des als Eigentümer im Grundbuch von Ilbeshausen, Bd. I, Bl. 65, verzeichneten Grundstücks O. Nr. 16, Flur 13, Flurst. 19, Grünland im Schauersfleck, 8,48 Ar, nämlich des Johannes Ganss des ersten in Ilbeshausen beantragt.

Der Vorgenannte oder dessen Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 12. März 1957, vorm. 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

Lauterbach (Hessen), 15. 12. 1956

Amtsgericht

3607

F 6/56: Der Landwirt Adam Spielmann in Seidenroth, Haus Nr. 14, Kreis Schlüchtern, vertreten durch Rechtsanwalt Mohr, Steinau, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke Steinau, Band 79, Blatt 3210, Flur 67, Flurstück 17, Grünland, die Eisenbergswiesen, 79,90 Ar; Flur 68, Flurstück 36, Grünland, die Eisenbergswiesen, 80,01 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt.

Der im Grundbuch von Steinau, Band 79, Blatt 3210, eingetragene Eigentümer, nämlich der Landwirt Konrad Lamb, Kaspars Sohn, in Seidenroth, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. Februar 1957, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Steinau, 17. 12. 1956

Amtsgericht

Vergleichs- und Konkursachen

3608

N 9/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bierverlegers Franz Klein in Borken ist mit Zustimmung der Konkursgläubiger eingestellt.

Borken (Bez. Kassel), 13. 12. 1956

Amtsgericht

3609

6 N 77/55 — Betr.: Konkursverfahren Bauunternehmer Friedrich Bauer in Darmstadt, Jahnstraße 10. Beschluß. 1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 150,— DM festgesetzt, seine Auslagen werden auf 15,20 DM festgesetzt. 2. Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf: Donnerstag, den 17. Januar 1957, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 510. Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis. c) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Darmstadt, 14. 12. 1956

Amtsgericht, Abt. 6

3610

3 N 49/54 — Betr.: Konkursverfahren Frau Elis. Marg. Kath. Mettig Wwe. geb. Kögel in Da.-Eberstadt, Heidelberger Landstr. 185. Beschluß. Das Konkursverfahren wird mangels ausreichender Masse eingestellt.

Darmstadt, 13. 12. 1956 Amtsgericht, Abt. 6

3611

6 N 46/56 — Betr.: Konkursverfahren Kaufmann Rudolf Hener in Darmstadt, Riedeselstraße 43. Beschluß. Das Konkursverfahren wird mangels ausreichender Masse eingestellt.

Darmstadt, 15. 12. 1956 Amtsgericht, Abt. 6

3612

6 N 11/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 4. 1953 in Limburg/Lahn verstorbenen Kaufmanns Otto Strassburger aus Limburg/Lahn ist Schlußtermin auf den 24. Januar 1957, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 28, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie

zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 6000,—, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf DM 165,84 festgesetzt.

Limburg (Lahn), 14. 12. 1956 Amtsgericht

3613

N 3/49: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Gustav Adolf Kaulbarsch, Gelnhausen, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Die Forderungssumme der bevorrechtigten Gläubiger beträgt DM 3084,27, die der gewöhnlichen Gläubiger DM 12 717,09. Der zur Verfügung stehende Massebestand beträgt DM 2731,84.

Gelnhausen, 18. 12. 1956

Der Konkursverwalter, O. Mienzler

3614

Aufforderung. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt. Alfred Frei, Stierstadt/Ts., Taunusstr. 131, Sparb. Nr. 64 805; Maria Uhlig, Bad Homburg v. d. H., Schönberger Str. 1, Sparb. Nr. 34 776. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Bad Homburg v.d.H., 11. 12. 1956. Kreissparkasse des Obertaunuskreises
Der Vorstand

Andere Behörden und Körperschaften

3615

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 14. 12. 1956 sind die nachgenannten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sp. Nr. 61 165, Meyer, Clara, geb. Fröhle, Offenbach a. M.; 2. Sp. Nr. 11/230, Deckert, Else, Wwe., geb. Schäfer, Offenbach a. M.; 3. Sp. Nr. 38 559, Pohlmann, Monika, Offenbach a. M.; 4. Sp. Nr. 35 013, Hoffmann, Heinrich und Frau, Mühlheim a. M.

Offenbach/Main, 14. 12. 1956.

Städtische Sparkasse Offenbach a. M.
Der Vorstand

ALLEN BEZIEHERN, LESERN UND MITARBEITERN DES STAATS-ANZEIGER
WÜNSCHEN WIR EIN FROHES WEIHNACHTSFEST
UND EIN ERFOLGREICHES NEUES JAHR

REDAKTION UND VERLAG
DES STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN



Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger Jahrgang 1956

Stückpreis DM 3,40 zuzügl. Versandkosten bitte bis 20. 1. 1957 bestellen, da zu diesem Zeitpunkt die Gesamtherstellung abgeschlossen wird

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN
Anzeigen und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, Telefon 2 58 61

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Der Staats-Anzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustelgebühren. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37. Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigenpreislste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Anzeigenschluß: jeden Dienstag 16 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 28 Seiten. Auflage 9000